



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 33

Jahrgang 49  
31. Dezember 2023

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### **Erster Nachtrag zur Betriebssatzung Rathaus der Zukunft mg+ vom 13. Dezember 2023**

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) - SGV. NRW. 641 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 13. Dezember 2023 folgender Erster Nachtrag zur Betriebssatzung Rathaus der Zukunft mg+ vom 3. Juli 2019 (Abl. MG S. 131) erlassen:

#### **Artikel 1**

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung „Rathaus der Zukunft mg+“ durch die Bezeichnung „Neue Verwaltungsgebäude Rheydt“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Das Rathaus der Zukunft mg+“ durch die Bezeichnung „Die 'Neue Verwaltungsgebäude Rheydt'“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Betriebszweck sind Neubau, Umbau und Sanierung der Verwaltungsgebäude Markt 10 bis 13 in Rheydt und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben.“
4. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Der Betrieb führt den Namen „Neue Verwaltungsgebäude Rheydt“.“

#### **Artikel 2**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2023

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Mönchengladbach  
(Katzenschutzverordnung)  
vom 13. Dezember 2023**

Aufgrund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen - ZustVO Tierschutz NRW) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2023 (GV. NRW. S. 252) -SGV. NRW. 7834- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW. 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als Kreisordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 13. Dezember 2023 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Tiere innerhalb des Stadtgebiets zurückzuführen sind.  
(2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Mönchengladbach (Schutzgebiet).

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. eine Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
3. eine freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. eine Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
5. eine fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist,

**§ 3 Kennzeichnung und Registrierung**

- (1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft durch Mikrochip oder Ohrtätowierung zu kennzeichnen und zu registrieren.  
(2) Die Registrierung nach Absatz 1 hat alternativ bei den unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen zum Datenschutz mit der Stadt Mönchengladbach kooperierenden Haustier-Registern TASSO e.V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach oder dem Deutschen Tierschutzbund FINDEFIX, In der Raste 10, 53129 Bonn, zu erfolgen. Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die vorbezeichneten Registerstellen an die Stadt Mönchengladbach oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, die Nummer der Tätowierung oder die Mikrochipnummer sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst.  
(3) Dem Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

**§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen**

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Gebiet der Stadt Mönchengladbach gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze durch einen Tierarzt fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.  
(2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 können auf Antrag durch das Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen der Haltungsperson im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Haltungsperson nachweist, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der Katze besteht und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. Die Bestimmungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.

**§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Freigängerkatzen**

- (1) Freigängerkatzen, derer die Stadt Mönchengladbach oder von ihr Beauftragte innerhalb des Stadtgebietes habhaft wird, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.  
(2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht unfruchtbar gemacht, so kann die Stadt Mönchengladbach gegenüber der Haltungsperson anordnen, die Katze unfruchtbar machen zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes vorzulegen, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde.  
(3) Ist eine im Gebiet der Stadt Mönchengladbach angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann die Stadt Mönchengladbach oder der von ihr Beauftragte, Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann die Stadt Mönchengladbach oder der von ihr Beauftragte darüber hinaus Dritte mit der Unfruchtbarmachung beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.  
(4) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 zu dulden.

**§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen**

- (1) Die Stadt Mönchengladbach oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und unfruchtbar machen lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.  
(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden. Das Betretungsrecht bezieht sich nicht auf befriedetes Besitztum.

**§ 7 Auskunftspflichten**

Tierhaltungspersonen haben der Stadt Mönchengladbach die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung von Maßnahmen nach § 5 dieser Verordnung erforderlich sind.

## § 8 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie der Unfruchtbarmachung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig oder dauerhaft kennzeichnet oder kennzeichnen lässt,
  - b) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht gemäß § 3 Abs. 2 registrieren lässt,
  - c) § 3 Abs. 3 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,
  - d) § 4 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen unkontrollierten freien Auslauf haben,
  - e) § 5 Abs. 2 Satz 1 einer Anordnung zur Unfruchtbarmachung nicht nachkommt,
  - f) § 5 Abs. 2 Satz 2 eine Bescheinigung eines Tierarztes zum Nachweis der Unfruchtbarmachung nicht vorlegt,
  - g) § 7 eine erforderliche Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## § 10 Übergangsregelung

Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot/Unfruchtbarmachung) treten innerhalb von 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2023

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 13. Dezember 2023 beschlossen:

### **Tarif des Städtischen Museums Abteiberg** vom 13. Dezember 2023

#### **I. Eintrittspreise**

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Mitglieder des Museumsvereins Abteiberg und der Otto-von-Bylandt-Gesellschaft   | frei      |
| 2. | Schulklassen aller Schularten<br>(einschließlich Hochschule, die in Begleitung einer Lehrperson im Rahmen des Unterrichts ein Museum besuchen)   | frei      |
| 3. | Einzelkarte  | 9,00 EUR  |
| 4. | Ermäßigte Einzelkarte<br>(Schüler, Studierende und Auszubildende jeweils vom vollendeten 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst [z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr] leisten, Schwerbehinderte sowie Personen, die namentlich in einem Mönchengladbach-Ausweis eingetragen sind, gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf Verlangen) | 7,00 EUR  |
| 5. | Kombikarte<br>(berechtigt zum Besuch des Museums Abteiberg, des Museums Schloss Rheydt und des TextilTechnikums am Tag des Kaufs sowie des darauffolgenden Kalendertags)   | 12,00 EUR |
| 6. | Ermäßigte Kombikarte<br>(für Personen, die zu dem unter Nr. 4 genannten Personenkreis gehören)   | 10,00 EUR |
| 7. | Gruppenkarte, je Person<br>(für geschlossene Besuchergruppen ab mindestens 10 Personen)  | 7,00 EUR  |
| 8. | Ermäßigte Gruppenkarte, je Person<br>(für geschlossene Besuchergruppen ab mindestens 10 Personen, die alle zu dem unter Nr. 4 genannten Personenkreis gehören)   | 6,00 EUR  |
| 9. | Für Sonderausstellungen kann ein Entgelt bis zum dreifachen Satz der Entgelte nach Nrn. 3 bis 8 gefordert werden.  |           |

## II. Entgelte für Vermittlungsangebote

### 1. Entgelte für Führungen

1.1	Entgelt für eine Führung durch die Dauerausstellung bei Gruppen von nicht mehr als 25 Personen nach Voranmeldung	
1.1.1	eine Stunde in deutscher Sprache	70,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.1.2	eine Stunde in einer Fremdsprache	80,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.1.3	eineinhalb Stunden in deutscher Sprache	90,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.1.4	eineinhalb Stunden in einer Fremdsprache	100,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.2	Ermäßigtes Entgelt für eine Führung durch die Dauerausstellung bei Gruppen von nicht mehr als 25 Personen, die alle zu dem unter Abschnitt I Nr. 4 genannten Personenkreis gehören, nach Voranmeldung	
1.2.1	eine Stunde in deutscher Sprache	50,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.2.2	eine Stunde in einer Fremdsprache	60,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.2.3	eineinhalb Stunden in deutscher Sprache	70,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.2.4	eineinhalb Stunden in einer Fremdsprache	80,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.3	Entgelt für eine Führung durch eine Sonderausstellung bei Gruppen von nicht mehr als 25 Personen nach Voranmeldung	
1.3.1	eine Stunde in deutscher Sprache	75,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.3.2	eine Stunde in einer Fremdsprache	85,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.3.3	eineinhalb Stunden in deutscher Sprache	95,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.3.4	eineinhalb Stunden in einer Fremdsprache	105,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.4	Ermäßigtes Entgelt für eine Führung durch eine Sonderausstellung bei Gruppen von nicht mehr als 25 Personen, die alle zu dem unter Abschnitt I Nr. 4 genannten Personenkreis gehören, nach Voranmeldung	
1.4.1	eine Stunde in deutscher Sprache	55,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.4.2	eine Stunde in einer Fremdsprache	65,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.4.3	eineinhalb Stunden in deutscher Sprache	75,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.4.4	eineinhalb Stunden in einer Fremdsprache	85,00 EUR zzgl. Eintrittspreise
1.5	Führungen für Schulklassen aller Schularten (Abschnitt I Nr. 2), je Person	2,50 EUR

### 2. Entgelte für Veranstaltungen und sonstige Vermittlungsangebote

- 2.1 Für Vorträge und Filmvorführungen gelten die unter Abschnitt I festgesetzten Eintrittspreise. Diese können für besonders aufwändige Veranstaltungen durch die Museumsverwaltung auch höher festgesetzt werden; hierbei sollen sie das Dreifache des Entgeltes nach Abschnitt I nicht übersteigen.  
Als besonders aufwändig gelten Veranstaltungen, die  
- erhöhte Kosten, z.B. für Ausstattung, Lehr- und Lernmittel, Raummiete, Geräte und Personal oder  
- pädagogisch bedingt eine geringe Teilnehmerzahl erfordern.
- 2.2 Für sonstige Vermittlungsangebote (z. B. praktische Kurse, Workshops, Arbeitsgemeinschaften) wird ein Rahmenentgelt abhängig vom Vorbereitungs-, Material- und personellem Aufwand erhoben.
- |       |  |                    |
|-------|--|--------------------|
| 2.2.1 | Angebote für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, je Person und Stunde  | 4,00 bis 10,00 EUR |
| 2.2.2 | Angebote für Erwachsene, je Person und Stunde  | 5,00 bis 20,00 EUR |
| 2.2.3 | Für Schwerbehinderte sowie Personen, die namentlich in einem Mönchengladbach-Ausweis eingetragen sind, reduziert sich das zu zahlende Entgelt nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf Verlangen um 50 %. |                    |
- 2.3 Vermittlungsangebote für Schulklassen aller Schularten (Abschnitt I Nr. 2), je Person 2,50 EUR
- 2.4 Für besondere Vermittlungsangebote (z. B. Kindergeburtstage) sind von den Interessenten mit der Museumsverwaltung entsprechende Verträge abzuschließen.

### III. Entgelte für die Vermietung von Räumen

1. Vortragssaal, Malklasse, Museumscafé  
je Raum bis zu zwei Stunden 250,00 EUR  
je Raum jede weitere angefangene Zeitstunde 75,00 EUR  
Eine Vermietung zu gewerblichen Zwecke kann in Abstimmung mit der Museumsverwaltung erfolgen. In diesem Fall erhöhen sich die Entgelte um 30 %.
2. Sonstige Räumlichkeiten können in Abstimmung mit der Museumsverwaltung angemietet werden. Die Höhe der Miete wird im Einzelfall vorab durch die Museumsverwaltung festgelegt.
3. Kosten für besonderen Verwaltungs-, Personal-, Technik- oder Reinigungsaufwand werden zusätzlich zu den Entgelten für eine Vermietung in Rechnung gestellt.

### IV. Ausnahmen

Der Oberbürgermeister - Museumsleitung - kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Tarif zulassen.

## V. Schlussbestimmung

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif des Städtischen Museums Abteiberg vom 13. September 2007 (Abl. MG S. 194), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 2. Oktober 2019 (Abl. MG S. 169), außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2023

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 13. Dezember 2023 beschlossen:

### **Tarif des Städtischen Museums Schloss Rheydt vom 13. Dezember 2023**

#### I. Eintrittspreise

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Mitglieder des Museumsvereins Abteiberg und der Otto-von-Bylandt-Gesellschaft frei
2. Schulklassen aller Schularten  
(einschließlich Hochschule, die in Begleitung einer Lehrperson im Rahmen des Unterrichts ein Museum besuchen) frei
3. Einzelkarte 7,00 EUR
4. Ermäßigte Einzelkarte  
(Schüler, Studierende und Auszubildende jeweils vom vollendeten 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst [z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr] leisten, Schwerbehinderte sowie Personen, die namentlich in einem Mönchengladbach-Ausweis eingetragen sind, gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf Verlangen) 5,00 EUR
5. Kombikarte  
(berechtigt zum Besuch des Museums Abteiberg, des Museums Schloss Rheydt und des TextilTechnikums am Tag des Kaufs sowie des darauffolgenden Kalendertags) 12,00 EUR
6. Ermäßigte Kombikarte  
(für Personen, die zu dem unter Nr. 4 genannten Personenkreis gehören) 10,00 EUR
7. Gruppenkarte, je Person  
(für geschlossene Besuchergruppen ab mindestens 10 Personen) 5,00 EUR
8. Ermäßigte Gruppenkarte, je Person  
(für geschlossene Besuchergruppen ab mindestens 10 Personen, die alle zu dem unter Nr. 4 genannten Personenkreis gehören) 4,00 EUR
9. Für Sonderausstellungen kann ein Entgelt bis zum dreifachen Satz der Entgelte nach Nrn. 3 bis 8 gefordert werden.

#### II. Entgelte für Vermittlungsangebote

##### 1. Entgelte für Führungen

- 1.1 Entgelt für eine Führung durch die Dauerausstellung bei Gruppen von nicht mehr als 25 Personen nach Voranmeldung
  - 1.1.1 eine Stunde in deutscher Sprache 70,00 EUR  
zzgl. Eintrittspreise
  - 1.1.2 eine Stunde in einer Fremdsprache 80,00 EUR  
zzgl. Eintrittspreise
  - 1.1.3 eineinhalb Stunden in deutscher Sprache 90,00 EUR  
zzgl. Eintrittspreise
  - 1.1.4 eineinhalb Stunden in einer Fremdsprache 100,00 EUR  
zzgl. Eintrittspreise
- 1.2 Ermäßigtes Entgelt für eine Führung durch die Dauerausstellung bei Gruppen von nicht mehr als 25 Personen, die alle zu dem unter Abschnitt I Nr. 4 genannten Personenkreis gehören, nach Voranmeldung

1.2.1	eine Stunde in deutscher Sprache	50,00 EUR
		zzgl. Eintrittspreise
1.2.2	eine Stunde in einer Fremdsprache	60,00 EUR
		zzgl. Eintrittspreise
1.2.3	eineinhalb Stunden in deutscher Sprache	70,00 EUR
		zzgl. Eintrittspreise
1.2.4	eineinhalb Stunden in einer Fremdsprache	80,00 EUR
		zzgl. Eintrittspreise
1.3	Entgelt für eine Führung durch eine Sonderausstellung bei Gruppen von nicht mehr als 25 Personen nach Voranmeldung	
1.3.1	eine Stunde in deutscher Sprache	75,00 EUR
		zzgl. Eintrittspreise
1.3.2	eine Stunde in einer Fremdsprache	85,00 EUR
		zzgl. Eintrittspreise
1.3.3	eineinhalb Stunden in deutscher Sprache	95,00 EUR
		zzgl. Eintrittspreise
1.3.4	eineinhalb Stunden in einer Fremdsprache	105,00 EUR
		zzgl. Eintrittspreise
1.4	Ermäßigtes Entgelt für eine Führung durch eine Sonderausstellung bei Gruppen von nicht mehr als 25 Personen, die alle zu dem unter Abschnitt I Nr. 4 genannten Personenkreis gehören, nach Voranmeldung	
1.4.1	eine Stunde in deutscher Sprache	55,00 EUR
		zzgl. Eintrittspreise
1.4.2	eine Stunde in einer Fremdsprache	65,00 EUR
		zzgl. Eintrittspreise
1.4.3	eineinhalb Stunden in deutscher Sprache	75,00 EUR
		zzgl. Eintrittspreise
1.4.4	eineinhalb Stunden in einer Fremdsprache	85,00 EUR
		zzgl. Eintrittspreise
1.5	Führungen für Schulklassen aller Schularten (Abschnitt I Nr. 2), je Person	2,50 EUR

## 2. Entgelte für Veranstaltungen und sonstige Vermittlungsangebote

- 2.1 Für Vorträge und Filmvorführungen gelten die unter Abschnitt I festgesetzten Eintrittspreise. Diese können für besonders aufwändige Veranstaltungen durch die Museumsverwaltung auch höher festgesetzt werden; hierbei sollen sie das Dreifache des Entgeltes nach Abschnitt I nicht übersteigen.  
Als besonders aufwändig gelten Veranstaltungen, die  
- erhöhte Kosten, z.B. für Ausstattung, Lehr- und Lernmittel, Raummiete, Geräte und Personal oder  
- pädagogisch bedingt eine geringe Teilnehmerzahl erfordern.
- 2.2 Für sonstige Vermittlungsangebote (z. B. praktische Kurse, Workshops, Arbeitsgemeinschaften) wird ein Rahmenentgelt abhängig vom Vorbereitungs-, Material- und personellem Aufwand erhoben.
- 2.2.1 Angebote für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, je Person und Stunde 4,00 bis 10,00 EUR
- 2.2.2 Angebote für Erwachsene, je Person und Stunde 5,00 bis 20,00 EUR
- 2.2.3 Für Schwerbehinderte sowie Personen, die namentlich in einem Mönchengladbach-Ausweis eingetragen sind, reduziert sich das zu zahlende Entgelt nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf Verlangen um 50 %.
- 2.3 Vermittlungsangebote für Schulklassen aller Schularten (Abschnitt I Nr. 2), je Person 2,50 EUR
- 2.4 Für besondere Vermittlungsangebote (z. B. Kindergeburtstage) sind von den Interessenten mit der Museumsverwaltung entsprechende Verträge abzuschließen.

## III. Entgelte für die Vermietung von Räumen

1. Rittersaal, Kellergewölbe  
je Raum bis zu zwei Stunden 250,00 EUR  
je Raum jede weitere angefangene Zeitstunde 75,00 EUR  
Eine Vermietung zu gewerblichen Zwecke kann in Abstimmung mit der Museumsverwaltung erfolgen. In diesem Fall erhöhen sich die Entgelte um 30 %.
2. Sonstige Räumlichkeiten können in Abstimmung mit der Museumsverwaltung angemietet werden. Die Höhe der Miete wird im Einzelfall vorab durch die Museumsverwaltung festgelegt.
3. Kosten für besonderen Verwaltungs-, Personal-, Technik- oder Reinigungsaufwand werden zusätzlich zu den Entgelten für eine Vermietung in Rechnung gestellt.

## IV. Ausnahmen

Der Oberbürgermeister - Museumsleitung - kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Tarif zulassen.

## V. Schlussbestimmung

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif des Städtischen Museums Schloss Rheydt vom 4. Mai 2000 (Abl. MG S. 74), zuletzt geändert durch den Achten Nachtrag vom 2. Oktober 2019 (Abl. MG S. 169), außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2023

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 13. Dezember 2023 beschlossen:

## **Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach vom 13. Dezember 2023**

### **1. Rechtscharakter und Name**

Die Musikschule ist eine rechtlich unselbstständige öffentliche Einrichtung der Stadt Mönchengladbach. Sie trägt den Namen „Musikschule der Stadt Mönchengladbach“. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

### **2. Aufgabe**

Die Musikschule erschließt und fördert als freie Bildungsstätte die musikalischen Fähigkeiten von Menschen jeden Alters. Dazu dient der lehrplangebundene Unterricht für Kinder und Jugendliche, daneben auch von Erwachsenen, die studienvorbereitende Ausbildung und die Unterhaltung von musikalischen Ensembles. Die Musikschule soll möglichst allen gesellschaftlichen Gruppen die Musik nahebringen, zur praktischen Ausübung und zum bewussten Hören anleiten. So soll das Verständnis für Musik geweckt und entwickelt werden. Daneben werden musikalische Veranstaltungen aller Art durchgeführt.

### **3. Aufbau und Gliederung der Musikschule**

Aufbau und Lehrinhalte richten sich nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Der Unterricht wird wie folgt erteilt:

#### **3.1 Elementarunterricht**

##### **3.1.1 Eltern-Kind-Kurse – Musikunterricht in Gruppen (ein Kleinkind und ein Elternteil);**

Aufnahmealter: bis ca. 3 Jahre; Dauer: 1 Jahr

##### **3.1.2 Elementare Musikerziehung in Kindertageseinrichtungen (FEMU, EMU) in Gruppen;**

Aufnahmealter: 3 Jahre

##### **3.1.3 Musikalische Früherziehung in Gruppen;**

Aufnahmealter: 2 Jahre vor der Einschulung; Dauer: 2 Jahre

##### **3.1.4 Musikalische Grundausbildung in Gruppen;**

Aufnahmealter: 6 bis 9 Jahre; Dauer: 1 Jahr

##### **3.1.5 Jekiss**

„Jedem Kind seine Stimme“ ist ein Gesangsangebot in Kooperation mit Grundschulen.

##### **3.1.6 Förderpädagogik**

Der Unterricht an der Musikschule findet grundsätzlich inklusiv statt. Um behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen, die nicht inklusiv unterrichtet werden, adäquat pädagogisch betreuen zu können, wird Unterricht im Rahmen der Förderpädagogik angeboten.

#### **3.2 Vokal- und Instrumentalunterricht**

##### **3.2.1 Instrumentale Orientierungsstufe in Gruppen (z. B. Musikkarussell, T-Rocks);**

Dauer: 1 Jahr; mindestens 3 Schüler

##### **3.2.2 Gruppenunterricht**

Diese Unterrichtsform ermöglicht das Lernen in der Kleingruppe. Die Schüler werden gemäß ihrem Leistungsstand und den persönlichen Voraussetzungen eingeteilt.

##### **3.2.3 Einzelunterricht**

Im Einzelunterricht werden die Schüler individuell betreut.

##### **3.2.4 Einzelunterricht intensiv**

Auf besonderen Wunsch und nach Überprüfung des Leistungsstandes und der Motivation des Schülers wird diese Unterrichtsform angeboten.

##### **3.2.5 S-Klasse**

Für besonders begabte und hochbegabte Schüler wird eine Spitzenförderung angeboten. Über die Aufnahme und den Verbleib entscheidet die Schulleitung durch geeignete Prüfungsmaßnahmen.

##### **3.2.6 JeKits-Instrumentalunterricht**

Die Musikschule bietet Schülern von Grundschulen, die am Landesprogramm JeKits teilnehmen, die Möglichkeit, ab dem zweiten Schuljahr am Instrumental- und Ensembleunterricht teilzunehmen. Die Anmeldung zu dieser Unterrichtsform erfolgt jeweils für 12 Monate beginnend mit dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen. Darüber hinaus gelten die Qualitäts- und Durchführungskriterien des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### **3.3 Bandcoaching**

Dieser Unterricht richtet sich an Bands oder Einzelmusiker, die an einem Bandanschluss und einer professionellen Anleitung interessiert sind.

- 3.4 Ballett- und Tanzunterricht in Gruppen  
Kindertanz richtet sich an Schüler bis zum Erreichen des 8. Lebensjahres. Ballett und Modern Dance richtet sich an alle anderen Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Für die Eingruppierung als Erwachsener gelten die Bestimmungen in Nr. 3.5 dieser Schulordnung.
- 3.5 Vokal- und Instrumentalunterricht für Erwachsene  
Der Unterricht für Erwachsene wird als Vokal- und Instrumentalunterricht variabel oder intensiv sowie als Ensemble (mindestens 5 Schüler) angeboten.  
Hierunter fallen nicht Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten sowie Schüler, die sich bei der Vollendung des 18. Lebensjahres in einer Ausbildung bei der Musikschule befinden.
- 3.6 Angebote für Schulen  
Es handelt sich hierbei um Angebote für die allgemeinbildenden Schulen als Klassenunterricht (z. B. Bläserklassen, Streicherklassen, Percussion-Klassen, Tanz und Musical, Musikabenteuer). Darüber hinaus wird im Anschluss an einen Klassenunterricht Gruppenunterricht (mindestens 5 Schüler) angeboten.
- 3.7 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)  
Schüler, die ein Musikstudium anstreben, erhalten in dieser Abteilung eine besonders intensive musikalische Ausbildung. Neben dem Hauptfach muss ein Nebenfach belegt werden. Außerdem muss ein theoretisches und ein praktisches Ergänzungsfach besucht werden. Die Inhalte richten sich nach den Richtlinien für die Aufnahmeprüfungen an Musikhochschulen.
- 3.8 Projektbereich  
Es werden spezielle Projekte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene angeboten.

#### 4. Fächer

Elementarfächer:	Eltern-Kind-Kurse, Elementare Musikerziehung in Kindertageseinrichtungen (FEMU, EMU), Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Jekiss, Förderpädagogik
Streichinstrumente:	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
Holzblasinstrumente:	Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxofon
Blechblasinstrumente:	Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Euphonium, Tenorhorn, Bariton
Tasteninstrumente:	Klavier, Akkordeon
Zupfinstrumente:	Gitarre, Bağlama, Harfe
Pop- und Jazzinstrumente:	E-Gitarre, E-Bass, E-Piano, Keyboard
Percussion-Instrumente:	Mallets, Schlagzeug
Gesang:	Klassik, Pop, Jazz
Bandcoaching	
Ballett und Tanz:	Kindertanz, Ballett, Modern Dance
Praktische Ergänzungsfächer:	Orchester, Chöre, Kammermusikensembles, Bands, Kinder- und Jugendtheater, Leistungsgruppen Ballett und Modern Dance
Theoretische Ergänzungsfächer:	Harmonielehre, Gehörbildung, Musiklehre, Kontrapunkt, Tonsatz, Musikgeschichte

Alle Schüler der Musikschule haben die Möglichkeit, an praktischen und theoretischen Ergänzungsfächern teilzunehmen. Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Unterricht der Musikschule besuchen.

#### 5. Unterrichtszeit

- 5.1 Die Ferien- und Feiertage für die öffentlichen Schulen der Stadt Mönchengladbach gelten auch für die Musikschule.
- 5.2 Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich:
- |   |                   |
|---|-------------------|
| 5.2.1 Elementarunterricht   |                   |
| 5.2.1.1 Eltern-Kind-Kurse   | 45 Minuten        |
| 5.2.1.2 Elementare Musikerziehung in Kindertageseinrichtungen (FEMU, EMU) | 45 Minuten        |
| 5.2.1.3 Musikalische Früherziehung  | 45 Minuten        |
| 5.2.1.4 Musikalische Grundausbildung                                      | 45 Minuten        |
| 5.2.1.5 Jekiss  | 45 Minuten        |
| 5.2.1.6 Förderpädagogik   | 45 Minuten        |
| 5.2.2 Vokal- und Instrumentalunterricht                                   |                   |
| 5.2.2.1 Instrumentale Orientierungsstufe                                  | 45 Minuten        |
| 5.2.2.2 Gruppenunterricht   | 45 Minuten        |
| 5.2.2.3 Einzelunterricht  | 30 Minuten        |
| 5.2.2.4 Einzelunterricht intensiv   | 45 Minuten        |
| 5.2.2.5 S-Klasse  | 90 Minuten        |
| 5.2.3 Bandcoaching  | 45 Minuten        |
| 5.2.4 Ballett und Tanz  |                   |
| Kindertanz  | 45 Minuten        |
| Ballett und Modern Dance  | 60 Minuten        |
| 5.2.5 Vokal- und Instrumentalunterricht für Erwachsene                    | 30 bis 45 Minuten |
| 5.2.6 Studienvorbereitende Ausbildung                                     |                   |
| 5.2.6.1 SVA – für 2 Fächer  | 90 Minuten        |
| 5.2.6.2 SVA Plus – für 2 Fächer   | 120 Minuten       |

#### 6. Unterrichtsstätten

Der Unterricht wird sowohl in den Räumen der Musikschule als auch in externen Räumen erteilt.

## **7. Unterrichtsordnung**

- 7.1 Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der Ergänzungsfächer verpflichtet. Eine Verhinderung ist der zuständigen Lehrkraft oder dem Sekretariat der Musikschule umgehend mitzuteilen. Minderjährige Schüler sind von den Erziehungsberechtigten zu entschuldigen.
- 7.2 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann je nach Schwere des Vorfalls nach vorheriger Androhung der Ausschluss vom Unterricht erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. Bei Minderjährigen sind diese Maßnahmen den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Mitwirken bei Konzerten usw.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. In begründeten Fällen (z. B. bei mehrtägigen Veranstaltungen) kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.
- 7.4 Die Teilnahme an Chören, Bands, Orchestern und sonstigen Ensembles der Musikschule (praktische Ergänzungsfächer) bildet - neben dem Hauptfachunterricht - eine weitere wichtige Säule des Musizierenlernens. Um einen bestmöglichen musikalischen Bildungserfolg zu gewährleisten, sollen alle Schüler regelmäßig an den Ensembles der Musikschule teilnehmen. Hier können sie ihre bereits erlernten musikalischen Fähigkeiten zum Einsatz bringen und lernen durch das gemeinsame Musizieren eine besondere Form des sozialen Miteinanders kennen.

## **8. Schulleitung**

Der Schulleitung obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte.

## **9. Leistungen der Schüler**

- 9.1 Die Anforderungen an die Schüler berücksichtigen den Entwicklungs- und Leistungsstand und basieren auf den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen. Im Vokal- und Instrumentalunterricht werden die Leistungen regelmäßig überprüft.
- 9.2 Bei mangelndem Interesse oder Fleiß kann die Schulleitung nach Beratung mit der Lehrkraft die weitere Teilnahme am Unterricht versagen.

## **10. Lernmittel**

- 10.1 Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) werden in der Regel nicht von der Musikschule bereitgestellt, sondern müssen selbst beschafft werden.
- 10.2 Schuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, gegen Entgelt gemietet werden.

## **11. Anmeldung, Aufnahme und Beginn des Benutzungsverhältnisses**

- 11.1 Die Anmeldung erfolgt durch das digitale Anmeldeformular auf der Internetseite der Musikschule oder durch Ausfüllen des Vordrucks. Minderjährige sind durch die gesetzlichen Vertreter anzumelden.
- 11.2 Über die Aufnahme an der Musikschule entscheidet die Schulleitung. Die Musikschule informiert rechtzeitig vor Aufnahme des Unterrichts über Ort und Zeitpunkt des Unterrichts.
- 11.3 Im Zuge der Einteilung werden Unterrichtsfach, -form und -termin einvernehmlich zwischen der Musikschule und der Kundschaft vereinbart. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Monat der vereinbarten Unterrichtsaufnahme.

## **12. Abmeldung / Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- 12.1 Die Abmeldung vom Musikschulunterricht ist schriftlich an die Musikschule zu richten.
- 12.2 Eine Abmeldung ist - außer aus wichtigem Grunde - nur möglich  
bis zum 15.03. für den 30.04.  
und  
bis zum 15.09. für den 31.10.
- 12.3 Die Musikschule ist berechtigt, das Benutzungsverhältnis unter den in Nr. 12.2 genannten Voraussetzungen zu beenden.

## **13. Schulgeld**

### **13.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 13.1.1 Für die Leistungen der Musikschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- 13.1.2 Die Musikschule erhebt Jahresentgelte. Maßgeblich ist der Monat der vereinbarten Unterrichtsaufnahme. Das Jahresentgelt wird zu je einem Zwölftel am 15. eines jeden Monats fällig.
- 13.1.3 Die Entgeltpflicht wird durch Ferienzeiten, gesetzliche Feiertage oder sonstige Unterrichtsausfälle nicht berührt. Fällt der Unterricht mehr als dreimal innerhalb eines Kalenderjahres aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt oder das Entgelt wird anteilmäßig erstattet. Ausfälle, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, werden nicht erstattet.
- 13.1.4 Bei berechtigter Abmeldung wird das Schulgeld anteilmäßig erstattet. Die Erstattung beträgt je Monat ein Zwölftel des Jahresentgeltes. Sie beginnt bei einer Abmeldung aus wichtigem Grunde mit dem auf die Abmeldung folgenden Monat, bei fristgemäßer Abmeldung (Nr. 12.2) mit dem auf die Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses folgenden Monat. Gleiches gilt bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Musikschule (Nr. 12.3).
- 13.1.5 Für die Teilnahme an den praktischen oder theoretischen Ergänzungsfächern wird ein Schulgeld nicht erhoben, soweit ein anderes Fach bei der Musikschule belegt wird.
- 13.1.6 Für Sonderveranstaltungen und Projekte der Musikschule kann ein Entgelt erhoben werden. Es wird im Einzelfall festgesetzt.
- 13.1.7 Wird das fällige Schulgeld nicht gezahlt, kann es zwangsweise beigetrieben werden. Außerdem kann der Ausschluss vom Unterricht nach vorheriger Androhung angeordnet werden.

### 13.2 Entgelte

Die nachfolgenden Entgelte werden je Schüler erhoben. Ausgenommen hiervon sind Pauschalverträge und der Klassenunterricht für Schulen.

	Fach	Jahresentgelt	Monatlicher Betrag (nachrichtlich)
13.2.1	Elementarunterricht		
13.2.1.1	Eltern-Kind-Kurse	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.1.2	Elementare Musikerziehung in Kindertageseinrichtungen (FEMU, EMU) Alternativ kann mit dem Träger der Einrichtung ein Pauschalvertrag geschlossen werden	300,00 EUR 2.832,00 EUR	25,00 EUR 236,00 EUR
13.2.1.3	Musikalische Früherziehung	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.1.4	Musikalische Grundausbildung	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.1.5	Jekiss	84,00 EUR	7,00 EUR
13.2.1.6	Förderpädagogik	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.2	Vokal- und Instrumentalunterricht		
13.2.2.1	Instrumentale Orientierungsstufe (mind. 3 Schüler)	468,00 EUR	39,00 EUR
13.2.2.2	Gruppenunterricht	564,00 EUR	47,00 EUR
13.2.2.3	Einzelunterricht	624,00 EUR	52,00 EUR
13.2.2.4	Einzelunterricht intensiv	936,00 EUR	78,00 EUR
13.2.2.5	S-Klasse	936,00 EUR	78,00 EUR
13.2.2.6	JeKits-Instrumentalunterricht Die Entgelte für diese Unterrichtsform richten sich nach den jeweils geltenden Maximalbeiträgen, die durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt werden.		
13.2.3	Bandcoaching	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.4	Ballett- und Tanzunterricht		
13.2.4.1	Kindertanz	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.4.2	Ballett/Modern Dance Kinder und Jugendliche	444,00 EUR	37,00 EUR
13.2.4.3	Ballett/Modern Dance Erwachsene	564,00 EUR	47,00 EUR
13.2.5	Vokal- und Instrumentalunterricht für Erwachsene		
13.2.5.1	variabel	984,00 EUR	82,00 EUR
13.2.5.2	intensiv	1.260,00 EUR	105,00 EUR
13.2.5.3	Ensemble (mind. 5 Schüler)	492,00 EUR	41,00 EUR
13.2.6	Angebote für Schulen		
13.2.6.1	Klassenunterricht 60 Minuten	2.100,00 EUR	175,00 EUR
13.2.6.2	Gruppenunterricht (mind. 5 Schüler)	312,00 EUR	26,00 EUR
13.2.7	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)		
13.2.7.1	SVA	1.260,00 EUR	105,00 EUR
13.2.7.2	SVA Plus	1.632,00 EUR	136,00 EUR
13.2.8	Theoretisches oder praktisches Ergänzungsfach, sofern kein anderes Fach an der Musikschule belegt wird, je Ergänzungsfach	168,00 EUR	14,00 EUR

### 13.3 Schulgeldermäßigung

13.3.1 Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule und belegen dort ein Fach, so ermäßigt sich das Schulgeld bei

- 2 Kindern um 15 %,
- 3 Kindern um 25 %,
- 4 Kindern um 30 %,
- 5 und mehr Kindern um 35 %.

Die Teilnahme an einem Projekt (Nr. 3.8), an der Studienvorbereitenden Ausbildung (Nr. 3.7), am Klassenunterricht (Nr. 3.6), an der S-Klasse (Nr. 3.2.5) oder an einem praktischen oder theoretischen Ergänzungsfach berechtigt nicht zur Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung.

13.3.2 Für Schüler, die namentlich in einem Mönchengladbachausweis eingetragen sind, ermäßigt sich das Schulgeld um 50 %. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an einem Projekt (Nr. 3.8), am Klassenunterricht (Nr. 3.6), an der S-Klasse (Nr. 3.2.5) und an einem praktischen oder theoretischen Ergänzungsfach.

13.3.3 Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII wird das Schulgeld nach Nrn. 13.2.2.1 bis 13.2.2.4, 13.2.3 bis 13.2.5.3, 13.2.6.2 und 13.2.7 um 70 % und nach Nr. 13.2.1 zu 100 % ermäßigt.

13.3.4 Ermäßigungen nach Nrn. 13.3.2 und 13.3.3 werden nur auf Antrag gewährt. Der Mönchengladbachausweis bzw. der Leistungsbescheid sind vorzulegen. Maßgebend für den Beginn des Bewilligungszeitraumes ist der Monatserste der Antragstellung. Die Dauer der Ermäßigung richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum des Mönchengladbachausweises bzw. des Leistungsbescheides. Für eine Weitergewährung der Ermäßigung ist die Vorlage eines neuen Mönchengladbachausweises bzw. des Leistungsbescheides erforderlich.

13.3.5 Für die Unterrichtsform JeKits (Nr. 3.2.6) gelten ausschließlich die Sozialermäßigungen, die das Ministerium für Kultur und Wissenschaft in den Qualitätskriterien festlegt. Die Nummern 13.3.1 bis 13.3.4 finden keine Anwendung.

13.3.6 Es kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Bei mehreren Ermäßigungsgründen wird die für den Schüler günstigste Ermäßigung errechnet.

### 13.4 Instrumentenmiete

13.4.1 Für den Instrumentalunterricht kann die Musikschule Instrumente aus ihren Beständen gegen Zahlung einer Miete zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Für die Überlassung ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen, der nähere Einzelheiten über Pflege des Instruments und Haftung bei Beschädigung regelt. Der Mietvertrag wird unmittelbar mit der Übergabe des Instruments abgeschlossen. Die Rückgabe des ausgeliehenen Instrumentes erfolgt mit Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit.

Die Instrumentenmiete beträgt für jedes Instrument jährlich

156,00 EUR  
zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer

13.4.2 Die Fälligkeit der Instrumentenmiete richtet sich nach der Zahlungsaufforderung.

13.4.3 Lehrkräfte an der Musikschule, die das Instrument für den Unterricht benötigen, sind von der Zahlung der Instrumentenmiete befreit. Darüber hinaus kann Befreiung erteilt werden, wenn Instrumente ausschließlich im Interesse und zur Vervollständigung der Orchester und Ensembles überlassen werden.

#### **14. Abweichungen von der Schulordnung**

Der Oberbürgermeister kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulassen.

#### **15. Inkrafttreten**

Die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2018 (Abl. MG S. 267), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 2. Oktober 2019 (Abl. MG S. 170), außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2023

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

### **Satzung über die Kindertagespflege in der Stadt Mönchengladbach vom 13. Dezember 2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) -SGV. NRW. 2023-, des § 23 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), sowie der §§ 21 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) -SGV. NRW. 216-, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 13. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Kindertagespflege - Begriffsbestimmung und Anspruch**

(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Sie soll die Entwicklung des Kindes fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung unter Einschluss der Vermittlung orientierender Werte und Regeln.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung auch in Kindertagespflege. Erziehungsberechtigte haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten sowie den Betreuungszeiten zu wählen.

#### **§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege, Qualifikation**

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Diese ist schriftlich beim Jugendamt der Stadt Mönchengladbach zu beantragen und wird in der Regel für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Tageskindern erteilt. Sie ist auf fünf Jahre befristet und kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

(2) Auf die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz wird hingewiesen. Das Jugendamt prüft insbesondere, ob die Person für die Kindertagespflege geeignet ist, sich also durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.

(3) Für die Erlaubnis ist von der antragstellenden Person ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§§ 30, 30a, 32 Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen. Dieses wird bei selbstständiger Tätigkeit im eigenen Haushalt auch von allen im Haushalt lebenden Familienangehörigen ab 14 Jahren angefordert.

(4) Im Jugendamtsbezirk Mönchengladbach tätige Kindertagespflegepersonen müssen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (im

Folgenden QHB genannt) entspricht. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Jugendamtsbezirk Mönchengladbach bereits als Kindertagespflegeperson tätig ist, eine solche Qualifikation aber noch nicht besitzt, hat eine solche Qualifikation gegenüber dem Jugendamt innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung nachzuweisen. Alle Kindertagespflegepersonen, die diese Tätigkeit ab Inkrafttreten dieser Satzung erstmalig aufnehmen möchten, müssen über eine solche Qualifikation bei Aufnahme der Tätigkeit verfügen. Abweichend hiervon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab Inkrafttreten dieser Satzung eine solche Tätigkeit erstmalig aufnehmen, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

(5) Im Hinblick auf die Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf die Regelungen der §§ 45, 47 und 48 SGB X zur Aufhebung von Verwaltungsakten sowie auf die daraus folgende Pflicht zur Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen (§ 50 SGB X) hingewiesen.

### **§ 3 Großtagespflege**

Eine Großtagespflegestelle ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei und maximal drei Tagespflegepersonen, die zusammen grundsätzlich maximal neun fremde Kinder gleichzeitig betreuen dürfen. Jede dieser Tagespflegepersonen benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche Zuordnung der Tageskinder zu einer Tagespflegeperson ist zu gewährleisten.

### **§ 4 Geldleistung an Kindertagespflegepersonen**

(1) Die Kindertagespflegeperson erhält zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 und 2 und 2a SGB VIII, bestehend aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistungen (§ 23 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a SGB VIII), einem Anteil für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie der Erstattung jeweils hälftiger nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Näheres regeln die Richtlinien über die Zahlung von Geldleistungen an Tagespflegepersonen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5 Fortbildungspflicht**

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich jährlich im Umfang von zehn Zeitstunden tätigkeitsbezogen fortzubilden. Näheres regeln die Richtlinien über die Zahlung von Geldleistungen an Tagespflegepersonen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Unterrichtungspflicht**

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

### **§ 7 Recht auf Beratung**

Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

### **§ 8 Vertretungsregelung**

Im Falle der Verhinderung einer Kindertagespflegeperson stellt das Jugendamt eine Ersatzbetreuung durch sog. Pflegestützpunkte sicher. Im Interesse des Kindeswohls sprechen Kindertagespflegepersonen ihre Urlaubszeiten gem. § 23 Abs. 2 KiBiz rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten ab, so dass diese in der Lage sind, dies bei ihrer eigenen Urlaubsplanung zu berücksichtigen und Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

### **§ 9 Elternbeiträge**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege werden Elternbeiträge nach der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 17. Juni 2020 (Abl. MG S. 143) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2023

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

**Neunundzwanzigster Nachtrag  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen  
der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührensatzung)**

vom 13. Dezember 2023

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 13. Dezember 2023 folgender Neunundzwanzigster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266), zuletzt geändert durch den Achtundzwanzigsten Nachtrag vom 14. Dezember 2022 (Abl. MG S. 353), erlassen:

**Artikel 1**

1. In § 5 wird die Angabe „13,89 v.H.“ durch die Angabe „13,98 v.H.“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:  
**„§ 6 Gebührensätze**
  - (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2024 jährlich
    1. bei Inanspruchnahme der Schmutzwasserentwässerung je Kubikmeter Frischwasser (öffentliche Wasserversorgung und Eigenförderung)
      - a) 2,36 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
      - b) 4,25 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
    2. bei Inanspruchnahme der Regenwasserentwässerung
      - a) für Niederschlagswasser je angefangenen Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche, von der Regenwasser dem Kanal zugeführt wird,
        - aa) 1,42 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
        - bb) 1,91 EUR, für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
      - b) für unverschmutztes Kühlwasser je Kubikmeter 2,06 EUR.
  - (2) Werden die Abwasseranlagen zulässigerweise zum Ableiten von Grundwasser in Anspruch genommen, beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter 0,66 EUR.“

**Artikel 2**

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2023

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

**Sechzehnter Nachtrag  
zur Satzung der Stadt Mönchengladbach  
über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen  
vom 13. Dezember 2023**

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) - SGV. NRW. 610 -, und des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) - SGV. NRW. 77 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 13. Dezember 2023 folgender Sechzehnter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 270), zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Nachtrag vom 14. Dezember 2022 (Abl. MG S. 353), erlassen:

## Artikel 1

In § 12 Abs. 2 wird der Betrag „71,96 EUR“ durch den Betrag „51,01 EUR“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2023

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

## **Siebter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 15. Dezember 2023**

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2022 -, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) - SGV. NRW. 610 -, des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)- und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Dezember 2023 folgender Siebter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 295), zuletzt geändert durch den sechsten Nachtrag vom 16. Dezember 2022 (Abl. MG S. 354 ff.) erlassen:

### Artikel I

1. § 1 Abs. 2.3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2.3) Für die Anlieferung von Restabfällen und krankenhausspezifischen Abfällen bei der Müllverbrennungsanlage Krefeld wird folgende Gebühr aufgrund vertraglicher Vereinbarung erhoben:

18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	123,46 EUR/t.
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	98,48 EUR/t.

2. § 1 Abs. 2.4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2.4) Für die in dem Absatz 2.3 aufgeführten Benutzungen wird zudem ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 6,60 EUR/t erhoben.

3. § 4 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Leistungspreis beträgt für den

a)	60 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	451,55 EUR
b)	60 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	111,72 EUR
c)	60 l-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich	55,86 EUR
d)	80 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	526,03 EUR
e)	80 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	148,97 EUR

f)	90 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	563,27 EUR
g)	90 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	167,59 EUR
h)	120 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	675,00 EUR
i)	120 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	223,45 EUR
j)	150 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	786,72 EUR
k)	150 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	279,31 EUR
l)	160 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	823,96 EUR
m)	160 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	297,93 EUR
n)	180 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	898,44 EUR
o)	180 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	335,17 EUR
p)	200 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	972,93 EUR
q)	200 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	372,41 EUR
r)	210 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	1.010,17 EUR
s)	210 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	391,03 EUR
t)	240 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	1.121,89 EUR
u)	240 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	446,90 EUR
v)	770 l-Abfallgroßbehälter	
	aa) bei monatlicher Leerung jährlich	555,16 EUR
	bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.202,84 EUR
	cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	2.405,68 EUR
	dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	4.811,37 EUR
	ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	46,26 EUR
w)	1.100 l-Abfallgroßbehälter	
	aa) bei monatlicher Leerung jährlich	793,08 EUR
	bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.718,35 EUR
	cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.436,69 EUR
	dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	6.873,38 EUR
	ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	66,09 EUR
x)	4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	229,05 EUR
	aa) bei monatlicher Leerung jährlich	2.748,61 EUR
	bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	5.955,32 EUR
	cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	11.910,64 EUR
	dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	23.821,28 EUR
y)	7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	364,40 EUR
	aa) bei monatlicher Leerung jährlich	4.372,79 EUR
	bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	9.474,37 EUR
	cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	18.948,75 EUR
	dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	37.897,50 EUR
z)	Die Abfallentsorgungsgebühr für einen weiteren Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Behälter jährlich	73,00 EUR“

4. § 4 Abs. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Nimmt der Gebührenschuldner bei Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 AbfS eine Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und vollständig im Sinne des § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz verwertet (Eigenkompostierung) wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag auf den Leistungspreis gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt der Leistungspreis für den

a)	60 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	360,19 EUR
b)	60 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	66,05 EUR
c)	60 l-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich	33,02 EUR
d)	80 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	404,23 EUR
e)	80 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	88,06 EUR
f)	90 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	426,24 EUR
g)	90 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	99,07 EUR
h)	120 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	492,29 EUR
i)	120 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	132,09 EUR
j)	150 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	558,34 EUR
k)	150 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	165,12 EUR
l)	160 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	580,35 EUR
m)	160 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	176,13 EUR
n)	180 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	624,38 EUR
o)	180 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	198,14 EUR
p)	200 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	668,42 EUR
q)	200 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	220,16 EUR
r)	210 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	690,43 EUR
s)	210 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	231,17 EUR
t)	240 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	756,48 EUR
u)	240 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	264,19 EUR
v)	770 l-Abfallgroßbehälter	
	aa) bei monatlicher Leerung jährlich	286,76 EUR
	bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	621,32 EUR
	cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	1.242,64 EUR
	dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	2.485,28 EUR
	ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	23,90 EUR

w)	1.100 I-Abfallgroßbehälter	
	aa) bei monatlicher Leerung jährlich	409,66 EUR
	bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	887,60 EUR
	cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	1.775,20 EUR
	dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.550,40 EUR
	ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	34,14 EUR
x)	4.400 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung	101,40 EUR
	aa) bei monatlicher Leerung jährlich	1.216,78 EUR
	bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	2.636,35 EUR
	cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	5.272,70 EUR
	dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	10.545,39 EUR
y)	7.000 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung	161,32 EUR
	aa) bei monatlicher Leerung jährlich	1.935,78 EUR
	bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	4.194,19 EUR
	cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	8.388,38 EUR
	dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	16.776,76 EUR“
5.	§ 4 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:	
	„Der Grundpreis beträgt pro Haushalt / Gewerbeinheit jährlich	76,96 EUR“

## Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 15. Dezember 2023

Felix Heinrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß  
Vorstand

Gabriele Teufel  
Vorständin

## Fünfter Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung - AbfS) vom 15. Dezember 2023

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) SGV. NRW. 74 -, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Dezember 2023 folgender Fünfter Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung - AbfS) vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 329) zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 20. September 2022, (Abl. MG S. 247 f.) erlassen:

## Artikel I

1. § 2 Abs. 1c wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1c) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und mags bei der Rücknahme nicht mitwirkt; der Ausschluss bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 20 Abs. 3 KrWG).

2. § 2 Abs. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Die Möglichkeit, mit Zustimmung der Bezirksregierung die Abfallentsorgung im Einzelfall durch Verwaltungsakt ganz oder teilweise auszuschließen (§ 5 LKrWG in Verbindung mit § 20 Abs. 3 KrWG), bleibt unberührt

## Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 15. Dezember 2023

Felix Heinrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß  
Vorstand

Gabriele Teufel  
Vorständin

## **Siebter Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 15. Dezember 2023**

Die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 297), zuletzt geändert durch den Sechsten Nachtrag vom 16. Dezember 2022 (Abl. MG S. 357), wird wie folgt geändert:

## Artikel I

1. § 7 Abs. 1 und 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

### **§ 7 Entgelte**

(1) Für die Benutzung der Abfallsortieranlage Boettgerstraße wird durch das von mags beauftragte Unternehmen in dessen eigenem Namen und für dessen eigene Rechnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses beträgt für alle Abfälle 147,35 EUR/t. Für Mengen unterhalb von 400 kg wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 32,41 EUR je Anlieferung erhoben.

(3) Zusätzlich zu den Entgelten in den Absätzen 2 und 5 wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Für die in den Absätzen 2 und 4 aufgeführten Benutzungen wird zudem ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 6,60 EUR/t erhoben. Abweichend hiervon wird die Höhe des Verwaltungskostenzuschlags für Anlieferungen bei der Abfallsortieranlage Boettgerstraße unterhalb von 400 kg pauschal mit 1,45 EUR je Anlieferung festgesetzt.

## Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 15. Dezember 2023

Felix Heinrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß  
Vorstand

Gabriele Teufel  
Vorständin

**Siebter Nachtrag zur Satzung  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 15. Dezember 2023**

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) - SGV. NRW. 2061 -, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S.233) - SGV. NRW. 610 -, und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Dezember 2023 folgender Siebter Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 258), zuletzt geändert durch den sechsten Nachtrag vom 16. Dezember 2022 (Abl. MG S. 357 ff.), erlassen

**Artikel I**

1. § 3 Abs. 2 S. 4 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte und nach Bedarf zu beseitigen.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „17,48 v.H.“ durch die Angabe „17,52 v.H.“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „61,09 v.H.“ durch die Angabe „61,65 v.H.“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 1a wird ersatzlos gestrichen.
5. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „8,29 EUR“ durch den Betrag „8,66 EUR“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 5 Satz 3 wird der Betrag „0,83 EUR“ durch den Betrag „0,82 EUR“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz wird der Betrag 0,29 EUR durch den Betrag 0,27 EUR ersetzt.
8. Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 zu dieser Satzung als Bestandteil gehörende Straßenverzeichnis wird gemäß der Anlage „Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses“ geändert.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Dieser Satzungsantrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 15. Dezember 2023

Felix Heinrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß  
Vorstand

Gabriele Teufel  
Vorständin

### Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses

**Zeichenerklärung:**  
 Reinigungsklasse 1 = wöchentlich einmalige Reinigung  
 Reinigungsklasse 2 = wöchentlich zweimalige Reinigung  
 Reinigungsklasse 3 = wöchentlich dreimalige Reinigung  
 Reinigungsklasse 4 = wöchentlich sechsmalige Reinigung  
 X = Reinigungspflicht  
 - = keine Reinigungspflicht  
 \* = nur Winterwartung im öffentl. Interesse  
 WW = Winterwartung auf Gehwegen  
 Winterdienstklasse I = Sofortpläne (höchste Priorität)  
 Winterdienstklasse II = Allgemeinpläne (nachrangige Priorität)  
 WDK = Winterdienstklasse  
 Anl. = Anlieger

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- Klasse	Reinigungspflichtiger				WDK
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anl.	mags	Anl.	
Albertusstraße	von Regentenstraße bis Kaiserstraße	3	x			x	I
	von Kaiserstraße bis Hs.Nr. 9-11	2	x			x	I
	Verbindungsweg zur Blücherstraße <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
	von Hs.Nr. 9-11 bis Hindenburgstraße	4			x	ww	
Am Alten Friedhof	von Konstantinstraße bis Kleinenbroicher Straße	1	x			x	I
	Wohnwege, Verbindungsweg zw. Hs.Nr. 4 und 6 zur Konstantinstraße	1		x		x	
Am Bour		1		x		x	
Am Hommelsbach		1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege, Verbindungswege	1		x		x	
Am Landgericht		1	x			x	II
	Wohnwege Entfällt!	1		x		x	
Amselstraße		1	x			x	II
	Wohnwege Entfällt!	1		x		x	
An den Fichten	Von Stapper Weg bis Hs.Nr. 27	1	x			x	II
Asternweg		1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Backeshof		1	x			x	II
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Beckrather Straße	von Hochstadenstraße bis Beckrather Straße Hs.Nr. 96	1	x			x	I
Beller Hecke		1	x			x	II
	Stichweg zw. Hs.Nr. 5 und 34	1		x		x	
Bendhütter Straße	von Engelblecker Straße bis Eherstraße	1	x			x	II
	von Hs.Nr. 68/71 bis Abtshofer Straße	1	x			x	II
	von Eherstraße bis Hs.Nr. 68/71; Weg zw. Hs.Nr. 123 und 137	1		x		x	
Berliner Straße	von Jöbgesbergweg bis Wickrather Straße	1	x			x	II
	bis Ende <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Bökelstraße		1	x			x	I
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Borregasse		1	x			x	II
	Wohn- und Verbindungswege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Breslauer Straße		1	x			x	II

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- Klasse	Reinigungspflichtiger				WDK
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anl.	mags	Anl.	
	Weg zw. Hs.Nr. 14/18 zur Wiedemannstraße, Wege zw. Hs.Nr. 30/38, Hs.Nr. 21/41, Hs.Nr. 52/54	1		x		x	
Classenweg		1	x			x	II
	Fußweg zur Nievelsteinstraße <b>Entfällt!</b>	1		x			
	Wohnwege	1		x		x	
Dahlienweg		1	x			x	II
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Dohrer Straße	links bis Hs.Nr. 469 und rechts bis Hs.Nr. 338	1	x			x	II
Eichhornstraße		1	x			x	II
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Eickerhof		1		x		x	
Emil-Wienands-Straße		1	x			x	II
	Stichwege zur Gasstraße	1		x		x	
Färberstraße		1	WW	x		x	II
Fliethstraße		2	x			x	I
	Anliegerstraße vor Hs.Nr. 100	1		x		x	
	Weg zur Schule <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Fröbelstraße		1		x		x	
Gabelsbergerstraße		1	x			x	I
	Stichstraßen zw. Hs.Nr. 48 a und 54 a und zw. Hs.Nr. 27 und 35	1		x		x	
Gatherskamp	einschl. Stichstraßen zw. 25 und 31 und zw. 55 a und 87	1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege, Verbindungswege, Rest	1		x		x	
Gartenkamp	Von Hardter Waldstraße bis Brahmstraße	1	x			x	II
	Von Fischelner Weg bis Labbéstraße	1		x		x	
Gelderner Straße		1	x			x	I
	Verbindungswege zur Jahnstraße	1		x		x	
Goetersstraße		1	x			x	II
	Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Görreshof		1		x		x	
Grafenstraße		1	x			x	II
	Stichweg entlang Hs.Nr. 24-28	1		x		x	
Graf-Haeseler-Straße	von Von-Groote-Straße bis Hs.Nr. 110 bis 103	1	x			x	I
	Stichweg <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Grunewaldstraße		1	x			x	I
	Wohnwege und Stichstraßen <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Habsburgerstraße		1		x		x	
Haferweg		1		x		x	
Hardter Straße	von Gladbacher Straße bis Görresstraße Hs.Nr. 2 a beidseitig	1	x			x	I
Hardter Waldstraße		1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Harmoniestraße	von Hauptstraße bis Marktstraße	4			x	ww	
	von Marktstraße bis Stresemannstraße	4	x			x	II
	Verbindungsweg zur Marktstraße	4	x			x	II
Hauptstraße	von Friedrich-Ebert-Straße bis Brucknerallee	4			x	ww	
	von Brucknerallee bis Limitenstraße	4	x			x	I
	von Limitenstraße bis Dorfbroicher Straße	3	x			x	I
	bis Ende	1	x			x	I
Heckerstraße		1	x			x	II
Hehnerholt	von Aachener Straße bis Autobahnbrücke	1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege, Verbindungswege, Garagenwege, Stichstraße zw. Hs.Nr. 173 und 163	1		x		x	
Heinrich-Dieck-Straße		1		x		x	
Heinrich-Lersch-Straße		1	x			x	II
	Verbindungsweg zum Jörespfad	1		x		x	
Heinz-Ditgens-Straße		1		x		x	
Helmut-Freuen-Ring		1		x		x	
Hermann-Ehlers-Straße	von Gladbacher Straße bis Wilhelm-von-Jülich-Straße 12 rückwärtig	1	x			x	II
	von Geusenstraße bis Am Baumlehrpfad <b>Entfällt!</b>	1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege, Verbindungswege	1		x		x	
Hermann-Hesse-Straße		1	x			x	II
	Stichstraße zw. Hs.Nr. 86 und 52, Wohn- und Stichwege, Verbindungswege	1		x		x	
Hildstraße		1	x			x	II
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Hirtenweg		1	x			x	II
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Hocksteiner Weg	von Daimlerstraße bis Wendehammer hinter Hs.Nr. 25	1	x			x	I
	Stichweg zw. Hs.Nr. 36 und 62 bis Wendehammer	1	x			x	I

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- Klasse	Reinigungspflichtiger				WDK
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anl.	mags	Anl.	
	Weg neben Hs.Nr. 46, Stichwege, Verbindungswege, Rest, Weg neben Dieselstraße 24, 26, 28, 30	1		x		x	
Hohe Straße	von Hs.Nr. 2 bis Am Grotherather Berg bzw. Hs.Nr. 63 bis Viehstraße	1	x			x	II
		1		x		x	
Höhenstraße		1	x			x	I
	Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Hölderlinstraße		1		x		x	
Holter Kreuz	von Hs.Nr. 2 beidseitig bis Hehnerholt	1	x			x	II
	Stichwege, Weg vor Hs.Nr. 60-70	1		x		x	
Hosterweg		1	x			x	I
	Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Hückesfeld		1		x		x	
Hugo-Eckener-Straße	<b>Entfällt!</b>	1	x			x	II
Hüttenstraße		1	x			x	II
	Stichwege und Rest <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Iltisweg	von Oberlinstraße bis Iltisweg Hs.Nr. 21	1		x		x	
Johanna-Hölters- Straße		1		x		x	
Johannes-Heck-Straße	von Geneickener Straße bis Schmitzweg	1	x			x	II
	von Beckersstraße bis Maarstraße	1	x			x	II
	von Schmitzweg bis Beckersstraße	1		x		x	
Jahnstraße		1	x			x	II
	Verbindungswege zur Geldener Straße und Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen, Fußweg zum Hocksteiner Kirchweg	1		x		x	
Jörespfad		1	x			x	II
	Verbindungsweg neben Hs.Nr. 12 bis zur Heinrich-Lersch- Straße <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Kamphausener Weg	von Kölner Straße bis Hs.Nr. 20/25	1	x			x	II
	Weg zw. Hs.Nr. 25 A und 35	1		x		x	
Karl-Fegers-Straße		1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege, Verbindungswege	1		x		x	
Karl-Kämpf-Allee		1	x			x	II
	Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Karlstraße		1	x			x	I
	Stichweg zw. Hs.Nr. 31 und 19	1		x		x	
Karmannsstraße		1	x			x	II
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Karolingerstraße		1	x			x	II
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Karrenweg	von Hardter Waldstraße bis Louise-Gueury-Straße	1	x			x	I
	von Louise-Gueury-Straße bis Heilstättenweg	1		x		x	
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Katharina- Zimmermann-Weg		1		x		x	
Kelzenberger Straße		1	x			x	I
	Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Kirschhecke		1	x			x	I
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Kleinenbroicher Straße	Von Konstantinplatz bis Zoppenbroicher Straße	1	x			x	I
	Stichweg neben Hs.Nr. 2	1		x		x	
Klosterstraße	von Beckrather Straße bis Hs.Nr 15	1	x			x	II
	von Dr.-Carl-Goerdeler-Straße bis Weg zw. Hs.Nr. 16 und 21, Weg zw. Hs.Nr. 31 und 26 zur Kreuzherrenstraße	1		x		x	
Klusenstraße	von Böningsstraße bis Kranichstraße	1	x			x	I
	von Kranichstraße bis Im Grund	1		x		x	
Kochschulstraße	von Mülgaustraße bis Duvenstraße	1	x			x	II
	Stichweg zw. Mülgaustraße Hs.Nr. 263 und 267	1		x		x	
Königstraße	von Limitenstraße bis Lehwaldstraße	3	x			x	I
	von Lehwaldstraße bis Römerstraße	1	x			x	I
	Stichstraße zw. Hs.Nr. 18 und 22	1		x		x	
	Stichwege zur Gracht <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Konrad-Bäumer- Straße		1	x			x	I
	Stichstraßen, Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Konrad-Zuse-Ring		1	x			x	I
	Stichstraße zw. Hs.Nr. 1 und 9 und Stichstraße zw. Hs.Nr. 15 und 18	1		x		x	
Konstantinstraße	von Bahner bis Friesenstraße	1	x			x	I
	von Friesenstraße bis Konstantinplatz	2	x			x	I
	von rechts Dömgesstraße bis rechts Mülforter Straße	1	x			x	I

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- Klasse	Reinigungspflichtiger				WDK
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anl.	mags	Anl.	
	von links Dömgestraße bis links ggü. Schloss-Dyck-Straße	1	x			x	I
	Wohnwege, Verbindungswege, Stichwege und -straßen	1		x		x	
Korschenbroicher Straße	von Fliethstraße bis Reyerhütter Straße	2	x			x	I
	Stichwege im Gewerbegebiet	1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen, Verbindungswege	1		x		x	
Kreuelskamp	von Heilstättenweg bis Karrenweg einschl. Wendehammer	1	x			x	II
	Weg zw. Hs.Nr. 40 & 60 zur Vorster Straße, Verbindungsweg zw. Hs.Nr. 57 & 60 zur Louise-Gueury-Straße zw. Hs.Nr. 37 & 39, Weg zw. Spielplatz & Hs.Nr. 58, Weg vor Hs.Nr. 50-54	1		x		x	
Kronenstraße		1	x			x	II
	Stichwege zur Gracht und Königstraße <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Lermenchesweg		1	x			x	II
Lilienweg		1	x			x	II
	von Petunienweg bis Irisweg, Stichweg neben Hs.Nr. 27	1		x		x	
Lockhütter Straße	von Hansastrasse bis Stadtgrenze	1	x			x	I
	von links Hs.Nr. 71 bis Hs.Nr. 109	1		x		x	
	Hs.Nr. 8-12	1		x		x	
Logenstraße	<b>Entfällt!</b>	1	x			x	II
	Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Löpersende		1	x			x	II
	Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Lorenz-Görtz-Straße		1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Ludwig-Weber-Straße		2	x			x	I
	Weg zu Hs.Nr. 34 <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Luisental		1	x			x	I
	Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Madriker Straße		1		x		x	
Marie-Bernays-Ring		1	x			x	I
	Stichstraße zw. Hs.Nr. 40 und 44	1		x		x	
Marienbader Straße	von Mülgaustraße bis Beller Straße	1	x			x	II
	bis Ende <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Marienburger Straße		1	x			x	I
	Stichstraße <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Mathildenstraße		1	x			x	II
	Stichstraßen, Wohn- und Stichwege, Verbindungsweg zur Heinrich-Pesch-Straße	1		x		x	
Max-Reger-Straße		1	x			x	I
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Meisenweg		1	x			x	II
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Mennrather Straße	bis links Hs.Nr. 65 und rechts Hs.Nr. 70	1	x			x	I
Mollsbaumweg		1		x		x	
Mutter-Ey-Straße		1		x		x	
Nahestraße		1	x			x	II
	Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Nakatenusstraße	von Neusser Straße bis Zeppelinstraße	1	x			x	II
	Stichstraßen zw. Hs.Nr. 95 & 79 und Hs.Nr. 69 & 39	1	x			x	II
	Wohnwege, Garagenhöfe, Stichweg zw. Hs.Nr. 23 und 35	1		x		x	
Loosenweg	von Engelblecker Straße bis links Adlerstraße und rechts Nespelerstraße	1	x			x	II
	von Adler-/Nespelerstraße bis Dünner Straße	1	x			x	II
	Stichwege	1		x		x	
Oberheydener Straße		1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Obertor	von Lindenplatz bis Kreuzherrenstraße	1	x			x	II
	von Kreuzherrenstraße bis Dr.-Carl-Goerdeler-Straße	1		x		x	
Odiliengarten		1	x			x	II
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Ohlerkirchweg		1	x			x	I
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Pastorenkamp	zw. Hardter Waldstraße und Hardter Landstraße	1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen zw. Hs.Nr. 10 und 32, zw. Hs.Nr. 17 und 69	1		x		x	
Pastorsgasse		1	x			x	I
	Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Pixmühle		1	x			x	II
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Preyerstraße	von Dahlemer Straße bis Watelerstraße	1	x			x	I
	Wohn- und Fußwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
	Wohnweg zw. Hs.Nr. 65 und 67 zur Straße In der Aue	1		x		x	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- Klasse	Reinigungspflichtiger				WDK
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anl.	mags	Anl.	
Quartiersweg		1		x		x	
Rasseln		1	x			x	I
Regentenstraße	Weg neben Hs.Nr. 8	1		x		x	
	Stichstraße zw. Hs.Nr. 135 und 143	2	x			x	I
Rehfeld		1		x		x	
Reinhold-Schneider- Weg		1		x		x	
Reitbahnstraße		1	x			x	II
	Stichweg neben Hs.Nr. 25, 27	1		x		x	
Reststrauch	von Wickrather Straße bis Hs.Nr. 80, 82, 84	1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen, Verbindungswege	1		x		x	
Rheinstraße	von Schwalmstraße bis Grevenbroicher Straße	1	x			x	I
	von Grevenbroicher Straße bis Teupesstraße	1		x		x	
Rostocker Straße		1	x			x	I
	Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Sandpesch		1		x		x	
Saumstraße		1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Schlachthofstraße		1	x			x	I
	Stichstraße <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Schlossacker		1	x			x	I
	Stichstraßen, Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Schmölderstraße		1	x			x	I
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Schönbergstraße		1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege, Verbindungswege	1		x		x	
Schürenweg		1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Schützenstraße		1	x			x	I
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Schwalmstraße		1	x			x	I
	Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Severingstraße	bis Wendehammer	1	x			x	II
	Fußweg zu Hs.Nr. 25 – 29, Weg zur Venner Straße	1		x		x	
Sperberstraße		1	x			x	II
	Garagenhof zwischen Hs.Nr. 56 und 58	1		x		x	
	Stichstraße zwischen Hs.Nr. 69 und 75, gegenüber Hs.Nr. 72	1		x		x	
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Stadtwaldstraße	von Südwall bis Am Baumlehrpfad / L370	1	x			x	I
	von Voosen 13 bis Hs.Nr.368/371	1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Stähn	einschl. Wendehammer zw. 16 und 52	1	x			x	II
	Hs.Nr. 45 - 85	1		x		x	
	Stichstraße Hs.Nr. 120 bis 100	1		x		x	
	Wohn- und Stichwege, Stichstraße zu Hs.Nr. 25 bis 65	1		x		x	
Stapper Weg		1	x			x	I
	Stichstraße zw. Hs.Nr. 23 und 67	1	x			x	II
	Stichwege	1		x		x	
Stephanstraße	von Oskar-Kühlen-Straße bis Postgasse	3	x			x	II
	von Postgasse bis Hindenburgstraße	4			x	ww	
Stettiner Straße		1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Stoltenhoffstraße	von Kamphausener Straße bis Talstraße	1	x			x	I
	von Hs.Nr. 18 bis 32	1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege, Verbindungswege, Stichstraßen zw. Hs.Nr. 40 & 52 und Hs.Nr. 58 & 76	1		x		x	
Straßburger Allee		1	x			x	I
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Stresemannstraße		4	x		x	ww	I
	Weg zw. Hs.Nr. 70 und 80	1		x		x	
Tackhütte	von Nesselrodestraße bis Stadtgrenze	1	x			x	II
	von Nesselrodestraße bis Schrödt, Verbindungsstraße zw. Hs.Nr. 25 und 31 bis Tackhütter Broich	1		x		x	
Talstraße	von Hs.Nr. 211/250 bis Kölner Straße	1	x			x	I
	von Michelsstraße bis Hs.Nr. 141 / 140	1	x			x	I
	Wohnwege zw. Hs.Nr. 141 & 135 und Hs.Nr. 157 & 135	1		x		x	
Thelenkamp	bis Wendehammer	1	x			x	II
	Rest, Wohn- und Stichwege, Verbindungswege	1		x		x	
Thomas-Mann-Straße		1	x			x	II
	Wohnwege, Garagenhöfe	1		x		x	
Thomassenweg	von Hamerweg bis Göckelsweg	1	x			x	II

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- Klasse	Reinigungspflichtiger				WDK
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anl.	mags	Anl.	
	Stichstraße zw. Hs.Nr. 11 und 25	1		x		x	
Titzer Straße		1		x		x	
Tomper Straße		1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Trimpelshütter Straße	von Ahren bis Kruchenstraße	1	x			x	I
	von Kruchenstraße bis Hütter Pfad	1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Trompeterallee		1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege, Verbindungswege	1		x		x	
Turmstraße		1	x			x	II
Udohof		1		x		x	
Ulmenstraße		1	x			x	II
	Weg zw. Hs.Nr. 11 und 9	1		x		x	
Unterheydener Straße		1	x			x	II
	Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Viersener Straße	von Steinmetzstraße bis Schürenweg	2	x			x	I
	von Schürenweg bis Ende	1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Vitusstraße		1	x			x	I
	Rest <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Von-Groote-Straße	von Eickener Straße bis Hansastrasse	1	x			x	I
	von Lockhütter Straße bis Piepersweg	1		x		x	
	Wohn- und Stichwege, Verbindungswege, Garagenhöfe	1		x		x	
Vossenbäumchen		1	x			x	I
	Verbindungsweg zw. Hs.Nr. 14 und 16	1		x		x	
Waater Straße		1	x			x	I
	Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Wachtelweg		1	x			x	II
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Wadenpfad	von Immelmannstraße bis Ende Hehnerholt Hs.Nr. 32 rückwärtig	1	x			x	II
Waldhausener Straße	von Alter Markt bis Aachener Straße	4				x	I
	von Aachener Straße bis Sternstraße	2	x			x	I
	von Sternstraße bis Roermonder Straße	1	x			x	I
	Stichstraße	1		x		x	
Waldhornstraße		1		x		x	
Waldnieler Straße		1	x			x	I
	Stichstraße neben Hs.Nr. 260	1		x		x	
Watelerstraße		1	x			x	I
	Stichwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Wehnerstraße		1	x			x	II
Welfenstraße		1	x			x	II
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Wiedemannstraße		1	x			x	I
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Wienenfeldstraße		1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen, Verbindungswege	1		x		x	
Wilhelm-Schiffer-Straße		1	x			x	I
	parallel verlaufende Anliegerstraße Wilhelm-Schiffer-Straße	1		x		x	
Winkeler Straße	von Alexander-Scharff-Straße bis Hs.Nr. 73/84	1	x			x	I
	von Rasselner Kirchweg bis Alexander-Scharff-Straße	1		x		x	
	Weg zu Hs.Nr. 36 <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
	Wohn- und Verbindungswege	1		x		x	
Wüllenweberstraße		1		x		x	
Wolfsittard		1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege, Stichstraße zw. Hs.Nr. 127 c und 133 a	1		x		x	
Wolfstraße		1	x			x	II
	Wohnwege <b>Entfällt!</b>	1		x		x	
Zepelinstraße		1	x			x	I
	Stichwege	1		x		x	

## **Vierter Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach**

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV NRW 2023 -, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) – SGV NRW 2127 -, und der §§ 2 Abs. 1 Buchstabe f) i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Dezember 2023 folgender Vierter Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach erlassen:

### **Artikel 1**

#### **IV. Nutzungsrecht und Grabstätten**

**§ 14 Abs. 2** wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Erdgrabstätten mit Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit
    - a) einstellige Erdgrabstätten in ausgewiesenen Grabfeldern
    - b) zweistellige Erdgrabstätten
    - c) Kindergrabstätten und Sternenfeld (Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte)
    - d) Rasengrabstätten
    - e) Rosen-Erdgrabstätten
    - f) Erdgrabstätten im Memoriam-Feld
  2. Urnengrabstätten mit Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit
    - a) zweistellig
    - b) zweistellige Urnenschmuckgrabstätten
    - c) zweistellige Urnenrosengrabstätten
    - d) Urnenkammern
    - e) Baumgrabstätten
    - f) Waldgrabstätten
    - g) zweistellige Urnengrabstätten mit Baum
    - h) Urnengrabstätten im Memoriam-Feld
  3. Grabstätten ohne Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit
    - a) einstellige Erdgrabstätten
    - b) einstellige Urnengrabstätten
    - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
    - d) Anonyme Grabstätten
    - e) Aschefelder
    - f) Reihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten nach früherer Satzung
  4. Ehrengabstätten
  5. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

**§ 18 Abs. 2** wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (2) Es wird eine Grabplatte mit einer Länge von 40 cm und einer Breite von 30 cm verlegt. Auf der Grabplatte können je in der Grabstätte bestatteten Person bis zu drei Schriftreihen mit höchstens 30 Schriftzeichen in Blockschrift (Buchstaben 3,5 cm hoch, Ziffern 2,5 cm hoch) handwerklich eingeschlagen werden. Die Aufschrift soll nur den Namen (ohne Geburtsnamen) sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person beinhalten. Die Grabplatte wird von der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr zur Verfügung gestellt und von ihr verlegt.

Nach § 18 wird der folgende **§ 18a** neu eingefügt:

#### **§18a Rosen-Erdgrabstätten**

Rosen-Erdgrabstätten sind einstellige Erdgrabstätten im Sinne von § 15 Abs. 1. bei denen hinter der Grabstätte eine Pflanzfläche aus Rosen durch die Friedhofsverwaltung erstellt und dauerhaft gepflegt wird. Grabschmuck (z.B. Blumen, Gestecke, Schalen) kann nur auf den hierfür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 19 Absatz 2** wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (2) Sie werden unterschieden in:
1. einstellige Urnengabstätten, in der Regel mit einer Länge von 70 cm und einer Breite von 50 cm,
  2. zweistellige Urnengabstätten, in der Regel mit einer Länge von 100 cm und einer Breite von 70 (oder 100) cm,
  3. zweistellige Urnenschmuckgrabstätten, in der Regel mit einer Länge von 140 cm und einer Breite von 140 cm (inklusive Einfassung, Innenmaß 100 x 100 cm), wobei die Grabstätten allseitig mit einer 20 cm breiten und mindestens 5 cm dicken Platte (geflämmt oder Schliff 0-3) aus Naturstein einzufassen sind,
  4. zweistellige Urnenrosengabstätten, in der Regel mit einer Länge von 100 cm und einer Breite von 70 cm, bei denen hinter der Grabstätte eine Pflanzfläche aus Rosen durch die Friedhofsverwaltung erstellt und dauerhaft gepflegt wird. Grabschmuck (z.B. Blumen, Gestecke, Schalen) kann nur auf den hierfür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.
  5. zweistellige Urnengabstätten mit Baum, in der Regel mit einer Länge von 130 cm und einer Breite von 130 cm, auf der ein Baum durch die Friedhofsverwaltung gepflanzt ist und durch diese gepflegt wird. Die Urnen werden vor dem Baum beigesetzt. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

## V. Gestaltung von Grabstätten

§ 34 Absatz 7 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (7) Grabeinfassungen sind aus Naturstein oder beschneidbaren Hecken (z.B. Buxus) gestattet. Die Grabeinfassungen mit beschneidbaren Hecken sollen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten und dürfen Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Grabeinfassungen und Abdeckplatten aus Naturstein müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und von ihnen darf keine Gefährdung ausgehen. Sie dürfen eine Maximalhöhe vom 10 cm über der Erdoberkante nicht überschreiten.

In § 34 wird nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

- (10) Ergänzend gilt für Kolumbarien und Urnenstelen, dass sich die Gestaltung der Erinnerungszeichen nach Art, Umfang und Weise in den durch das Kolumbarium bzw. das jeweilige Urnenstelenfeld abgeschlossenen gestalteten Raum einzufügen haben.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Satzungsantrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach §§ 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen, Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 15. Dezember 2023

Felix Heinrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß  
Vorstand

Gabriele Teufel  
Vorständin

### Vierter Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV NRW 2023 -, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) – SGV NRW 2127 -, und der §§ 2 Abs. 1 Buchstabe f) i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Dezember 2023 folgender Vierter Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach erlassen:

#### Artikel 1

Die **Tarife zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach** werden um folgende Gebührenpositionen ergänzt:

1.1.3a	Rosen-Erdgrabstätten	2.300,00 €
1.2.1.7a	Zweistellige Urnengrabstätten mit Baum (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	1.236,80 €
1.3.1.3a	Rosen-Erdgrabstätte	92,00 €
1.3.1.12a	Zweistellige Urnengrabstätte mit Baum	103,07 €
6.2a	Zweitbeschriftung der Grabplatte unter Position 6.2	230,68 €
6.6a	Vorzeitiger Verzicht auf Nutzungsrechte an Kindergrabstätten gem. § 15 der Friedhofssatzung mit laufenden Ruhefristen inkl. der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung je Grabstelle pro Jahr	60,00 €

Folgende **Tarife zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach** werden gestrichen:

1.3.2.2	Wahlflachgrabstätte	109,00 €
1.3.2.4	Urnengrabstätte vierstellig	52,67 €

Folgende **Tarife zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach** werden geändert und neu gefasst:

1.3.2.1	Tiefgrabstätte	86,36 €
1.3.2.3	Wahlgrabstätte	86,36 €

Folgende **Tarife zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach** werden textlich geändert und wie folgt gefasst:

- 2.1 Sargbestattung Als Sargbestattung gelten auch Bestattungen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 2 der Friedhofssatzung.
- 2.2 Tiefbestattung Sarg Als Sargbestattung gelten auch Bestattungen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 2 der Friedhofssatzung.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieser Satzungsantrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach §§ 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen, Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 15. Dezember 2023

Felix Heinrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß  
Vorstand

Gabriele Teufel  
Vorständin

### **Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntma- chung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19.04.2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahal- tigen Säften für Kinder**

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) in der Stadt Mönchengladbach.

#### **Allgemeinverfügung**

##### **Regelungen:**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz in der Stadt Mönchengladbach haben.

##### **I. Gestattung:**

Den öffentlichen Apotheken im Gebiet der Stadt Mönchengladbach wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.

- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.

Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

##### Hinweis:

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

##### **II. Geltungsdauer:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Gestattung gilt bis einschließlich 31.05.2024.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### **Begründung:**

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU-Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31.05.2024.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

gez.  
Dörte Schall  
Stadtdirektorin und Beigeordnete

#### **Öffentliche Zustellung**

**Frau Kadiatou Toure, \*04.03.1996**, letzte bekannte Anschrift,

**Luisental 34, 41199 Mönchengladbach**

können die **Bewilligungsbescheide mit zeitgleicher Einstellung** der Stadt Mönchengladbach vom 14.12.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.11.0835 + 0836**, nicht zugestellt werden.

Der o. g. Bewilligungsbescheid mit zeitgleicher Einstellung wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 51**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne

Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 14.12.2023

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

#### **Auftragsbekanntmachung Teilnahmewettbewerb**

VergabeNr.: GMMG-2023-293  
Bezeichnung des Verfahrens:  
Reaktivierung des Schulstandortes, Wilhelm-Strauß-Str. 94, 41236 Mönchengladbach - Freianlagenplanung

- 1. Art der Vergabe**  
Verhandlungsvergabe nach § 12 Abs. 1 UVgO
- 2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle**  
Bezeichnung:  
Stadt Mönchengladbach  
Postanschrift:  
Rathausplatz 1,  
41061 Mönchengladbach  
E-Mail-Adresse:  
zentrale-vergabestelle-  
dezernetVI@moenchengladbach.de
- 3. Bezeichnung der den Zuschlag ermittelnden Stelle**  
- wie Ziffer 2
- 4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Teilnahmeanträge einzureichen sind**  
Elektronische Teilnahmeanträge werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.
- 5. Form der Teilnahmeanträge**  
Zugelassen sind  
- elektronische Teilnahmeanträge unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)  
- Elektronisch in Textform
- 6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung**  
Reaktivierung des Schulstandortes (Sanierungsmaßnahme) Freianlagenplanung  
Erfüllungsort  
Wilhelm-Strauß-Str. 94,  
41236 Mönchengladbach
- 7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**  
Der Auftrag wird nicht in Lose aufgeteilt.
- 8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten**  
Nebenangebote werden nicht zugelassen.
- 9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**  
Beginn: 06.02.2024  
Ende: 08.10.2026
- 10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt**

**oder bei der sie eingesehen werden können**

- Adresse zum elektronischen Abruf <https://www.vmp-rheinland.de/VMPsSatellite/notice/CXPTYD0DLD1/documents>

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen

**11. Ablauf der Teilnahmefrist**

16.01.2024 10:30 Uhr

**12. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen**

**13. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

**14. Angabe der Eignungskriterien und der mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen zur Beurteilung der Eignung**

Eignungskriterien zur

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister oder Nachweis auf andere Weise über die erlaubte Berufsausübung

wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit.

- Erklärung über den Gesamtumsatz einschließlich des Umsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe: s. Werkvertrag

technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.

- Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen - Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt - Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaber, für den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens

Sonstige

- Eigenerklärung Ausschlussgründe

**15. Angabe der Zuschlagskriterien**

Folgende Kriterien

Kriterium	Gewichtung
Preis	30 %
Qualität	70 %

Weitere Informationen zu den Kriterien:

Preis Angebotspreis 4 Punkte = Niedrigster Preis 1 Punkt = Niedrigster Preis x 2 Berechnung der Punkte durch lineare Interpolation Bereich 1-4, Faktor

30 Personelle Qualität Projektleitung Befähigung und Erfahrung der für die Erbringung der Leistung verbindlich vorgesehenen Person in der Planung LPH 1 - 5 3 Punkte = > 10 Jahre Berufserfahrung 2 Punkte = < 10 Jahre Berufserfahrung 1 Punkte = < 5 Jahre Berufserfahrung Bereich 1-3, Faktor 10 Befähigung und Erfahrung der für die Erbringung der Leistung verbindlich vorgesehenen Person in der Bauüberwachung LPH 6-9 3 Punkte = > 10 Jahre Berufserfahrung 2 Punkte = < 10 Jahre Berufserfahrung 1 Punkt = < 5 Jahre Berufserfahrung Bereich 1-3, Faktor 5 besondere Befähigung und Erfahrung der für die Erbringung der Leistung verbindlich vorgesehenen Personen in der Abwicklung von vergleichbaren Sanierungsmaßnahmen im Denkmalbereich 3 Punkte = ausgezeichnet, übertrifft die Anforderungen erheblich 2 Punkte = gut, Anforderungen werden erfüllt 1 Punkt = Anforderungen werden teilweise erfüllt Bereich 1-3, Faktor 2,5 Stellv. Projektleitung Befähigung und Erfahrung der für die Erbringung der Leistung verbindlich vorgesehenen Person in der Planung LPH 1 - 5 3 Punkte = > 10 Jahre Berufserfahrung 2 Punkte = < 10 Jahre Berufserfahrung 1 Punkt = < 5 Jahre Berufserfahrung Bereich 1-3, Faktor 5 besondere Befähigung und Erfahrung der für die Erbringung der Leistung verbindlich vorgesehenen Person in der Bauüberwachung LPH 6-9 3 Punkte = > 10 Jahre Berufserfahrung 2 Punkte = < 10 Jahre Berufserfahrung 1 Punkt = < 5 Jahre Berufserfahrung Bereich 1-3, Faktor 5 besondere Befähigung und Erfahrung der für die Erbringung der Leistung verbindlich vorgesehenen Personen in der Abwicklung von vergleichbaren Sanierungsmaßnahmen im Denkmalbereich 3 Punkte = ausgezeichnet, übertrifft die Anforderungen erheblich 2 Punkte = gut, Anforderungen werden erfüllt 1 Punkt = Anforderungen werden teilweise erfüllt Bereich 1-3, Faktor 2,5 Projektreferenz Art des Auftraggebers 4 Punkte = öffentlicher AG 0 Punkte = Sonstiges Bereich 04, Faktor 10 Erbrachte Leistung 4 Punkte = Alle LPH (1-9) bearbeitet 3 Punkte = LPH 1-7 1 Punkte = 4 bearbeitete Leistungsphasen Bereich 1-4, Faktor 10 Gegenstand des Auftrags 4 Punkte = Schulen mit vergleichbaren Planungsanforderungen 3 Punkte = anderweitige, eingeschränkt vergleichbare Projekte 0 Punkte = sonstige Projekte Bereich 0-4, Faktor 10 Denkmalschutz 4 Punkte = Planungs- und Bauvorhaben, das den Umgang mit denkmalgeschützter Substanz in den Freianlagen beinhaltet 0 Punkte = kein Umgang mit denkmalgeschützter Substanz in den Freianlagen Bereich 0-4, Faktor 10

**16. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe**

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen

oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftliche Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Anbietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

**17. Sonstiges**

Nach der Auswertung der 1.Stufe werden max. 5 Bieter zum Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Kommunikation und auch die Abgabe der Teilnahmeanträge werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders. Das bedeutet, dass Anfragen und Teilnahmeanträge, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurückgewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen: 10.01.2024

Bekanntmachungs-ID: CXPTYD0DLD1

**Offenes Verfahren, EU-weite Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in EU-weiter Ausschreibung

**Ort der Leistung:**

Stockholtweg 132, 41238 Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**

Lieferung von 70 digitalen Funkgeräten einschließlich Zubehör

**Ausführungsfrist:**

I. Hj. 2024

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Frau Stauch, Frau Wilde, Fachbereich Feuerwehr

**Vergaberechtliche Auskunft erteilt**

Herr Halbowski, Herr Möller, Fachbereich Organisation und IT

Angebote sind ausschliesslich digital über die Vergabepattform **Vergabemarktplatz Rheinland** [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) einzureichen. Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland

www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer "37-2023-012".

#### **Ablauf der Angebotsfrist:**

16.01.2024, 12:00 Uhr

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland geführt.

#### **Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:**

- Eigenerklärung über Ausschlussgründe, gewerberechtliche Voraussetzungen, Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung - Formular 521 EU
- Eigenerklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz - Formular 522 EU
- Eigenerklärung Sanktionen Russland - Formular 523 EU

#### **Die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung sind wie folgt festgelegt:**

Preis 100%

#### **Bindefrist:**

29.02.2024

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. §§ 41, 46 UVgO.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Fachbereich Organisation und IT –

## **Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

#### **Ort der Leistung:**

Stockholtweg 132, 41238 Mönchengladbach

#### **Art und Umfang der Leistung:**

Lieferung von Digitalen Meldeempfängern

#### **Aufteilung in Lose:**

Nein

#### **Ausführungsfrist:**

I. Quartal 2024

#### **Fachliche Auskunft erteilt:**

Frau Stauch, Frau Wilde, Fachbereich Feuerwehr

#### **Vergaberechtliche Auskunft erteilt:**

Herr Halbowski, Herr Möller, Fachbereich Organisation und IT  
Angebote sind ausschliesslich digital über die Vergabeplattform **Vergabemarktplatz Rheinland** [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) einzu-

reichen. Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) unter der Vergabenummer "37-2023-013".

#### **Ablauf der Angebotsfrist:**

17.01.2024, 12:00 Uhr

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland geführt.

#### **Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:**

- Eigenerklärung über Ausschlussgründe, gewerberechtliche Voraussetzungen, Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung - Formular 521 EU
- Eigenerklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz - Formular 522 EU

#### **Die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung sind wie folgt festgelegt:**

Preis 100%

#### **Bindefrist:**

29.02.2024

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. §§ 41, 46 UVgO.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Fachbereich Organisation und IT –

Bezeichnung der Leistung:

Kurzbezeichnung

Lieferung von LED-Zylinderleuchten inkl. Überdachung und Zubehör 2023/2024

Vergabenummer 66-2023-152

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## **Bekanntmachung Ausschreibung**

1. **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilende Stelle sowie der Stelle bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:**

- a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:  
Bezeichnung  
Stadt Mönchengladbach  
Postanschrift  
Rathausplatz 1,  
41061 Mönchengladbach  
E-Mail-Adresse:  
zentrale-vergabestelle-  
dezernatVI  
@moenchengladbach.de

- b) Den Zuschlag erteilende Stelle - wie unter a)  
c) Stelle bei der die Angebote einzureichen sind  
Die Abgabe elektronischer Angebote unter  
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0DLRH> ist zugelassen.

#### **2. Verfahrensart**

- Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO

#### **3. Form in der Angebote einzureichen sind**

- Elektronisch in Textform

#### **4. Etwaige zusätzliche Angaben über die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und der Zugriffsmöglichkeit auf die Vergabeunterlagen:**

#### **5. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung**

- a) Art und Umfang der Leistung:  
Lieferung von LED-Zylinderleuchten inkl. Überdachung und Zubehör 2023/2024  
b) Ort der Leistungserbringung:  
Hauptleistungsort:  
Mönchengladbach

#### **6. Gegebenenfalls Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Aufteilung der Auftrags in Lose:  
Nein

#### **7. Gegebenenfalls die Forderung nach Einreichung oder die Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

#### **8. Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Bestimmungen über die Ausführungsfrist:  
Beginn der Ausführung:  
Frühestens am 01.03.2024  
Vollendung der Leistung nach Datum:  
Spätestens am 01.12.2024

Laufzeit bzw. Dauer:

Keine Angabe

#### **9. Die elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

- a) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können:  
<https://www.vmprheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0DLRH/documents>  
b) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

**10. Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**

- b) Angebotsfrist:  
18.01.2024 10:00 Uhr
- c) Bindefrist:  
03.04.2024

**11. Höhe der etwaig geforderten Sicherheitsleistungen:**

**12. Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

**13. Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der öffentliche Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen verlangt:**

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung zur Eignung

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen (Bestätigungen der Eigenerklärung zur Eignung):

- Gewerbeanmeldung, Berufs-/Handelsregisterauszug, Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer oder anderweitige sonstige Nachweise

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung zur Eignung
- Bilanz des Unternehmens (Bestätigungen der Eigenerklärung zur Eignung)

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen (Bestätigungen der Eigenerklärung zur Eignung):

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (soweit der Betrieb betragspflichtig ist)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Soweit das Finanzamt eine derartige Bescheinigung ausstellt)
- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung zur Eignung

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen (Bestätigungen der Eigenerklärung zur Eignung):

- Bescheinigungen zu den in der Eigenerklärung zur Eignung als

Referenzen genannten Leistungen über die ordnungsgemäße Ausführung und das Ergebnis in Anlehnung an das dort beiliegende Muster

- Technische Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden soll: entsprechende Nachweise in Form von Studiennachweisen oder sonstigen Bescheinigungen bzw. Angaben wie Berufserfahrung und ausgeübten Tätigkeiten zu den Personen
- Entsprechende Nachweise bzgl. der Beschreibung der technischen Ausrüstung des Unternehmens
- Entsprechende Nachweise bzgl. der Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens
- Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen / die Bietergemeinschaft als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigen

Sonstige:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung zur Eignung
- Erklärung, dass für das Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 123 und 124 GWB vorliegen, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen. (Erklärung mittels Eigenerklärung zur Eignung)

**14. Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:**

Kriterium	Gewicht
Lebenszykluskosten (s. Bewertungsmatrix)	90 %
Wirkungsgrad (s. Bewertungsmatrix)	10 %

Weitere Informationen zu den Zuschlagskriterien

1. Lebenszykluskosten 90 %, bestehend aus:
  - Anschaffungskosten (Gewichtung: 50%)
  - Stromverbrauch (Gewichtung: 50%)
2. Wirkungsgrad 10%:
  - Systemlichtausbeute (Gewichtung: 50%)
  - Systemwirkungsgrad (Gewichtung: 50%)

**Zusätzliche Angaben**

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders. Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:  
11.01.2024

Bekanntmachungs-ID:  
CXPTYD0DLRH

**Offenes Verfahren**

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich 66 -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

**Art des Auftrages:**  
Lieferauftrag

**Ort der Leistung:**  
Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
Lieferung von Beleuchtungsmasten 2023/2024

**Aufteilung in Lose:**  
nein

**Ausführungsfrist:**  
01.03.2024 – 01.12.2024

**Nebenangebote werden zugelassen:**  
nein

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) unter der **Vergabenummer 66-2023-151**.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
18.01.2024, 10:30 Uhr

**Einzureichen ausschließlich In digitaler Form:**  
über Vergabemarktplatz Rheinland, [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland geführt.

**Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:**

Eignung zur Berufsausübung:

Unterlagen die mit dem Angebot abzugeben sind:  
- Eigenerklärung zur Eignung

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen (Bestätigungen der Eigenerklärung zur Eignung):

- Gewerbeanmeldung, Berufs-/Handelsregisterauszug, Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer oder anderweitige sonstige Nachweise

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung zur Eignung
- Bilanz des Unternehmens

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen (Bestätigungen der Eigenerklärung zur Eignung):

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (soweit der Betrieb betragspflichtig ist)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Soweit das Finanzamt eine derartige Bescheinigung ausstellt)
- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)

Technisch und berufliche Leistungsfähigkeit: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung zur Eignung

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen (Bestätigungen der Eigenerklärung zur Eignung):

- Bescheinigungen zu den in der Eigenerklärung zur Eignung als Referenzen genannten Leistungen über die ordnungsgemäße Ausführung und das Ergebnis in Anlehnung an das dort beiliegende Muster
- Technische Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden soll: entsprechende Nachweise in Form von Studiennachweisen oder sonstigen Bescheinigungen bzw. Angaben wie Berufserfahrung und ausgeübten Tätigkeiten zu den Personen
- Entsprechende Nachweise bzgl. der Beschreibung der technischen Ausrüstung des Unternehmens
- Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen / die Bietergemeinschaft als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigen

Sonstiges:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung zur Eignung

**Zuschlagskriterien:**

- 100 % Preis

**Bindefrist:**

17.04.2024

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt –

## Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**  
Name Stadt Mönchengladbach  
Straße Rathausplatz 1  
Plz, Ort 41061, Mönchengladbach  
E-Mail zentrale-vergabestelle-dezernetVI@moenchengladbach.de
- b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**  
Vergabenummer 40-2023-008
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**  
- ohne elektronische Signatur (Textform)
- d) Art des Auftrags**  
- Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung**  
Bolzplatz, Hehner Straße, 41068 Mönchengladbach  
Ergänzende/Abweichende Angaben zum Erfüllungsort  
Der vorhandene Bolzplatz befindet sich in einer parkähnlichen Grünfläche an der Hehner Straße in Mönchengladbach.  
Die Baustelle ist nur über die Hehner Straße und wassergebundene Wege innerhalb der Parkanlage zu erreichen.  
Die Distanz zwischen der Hehner Straße und dem Bolzplatz beträgt ca. 100 m. Die Wegebreite Erschließungsweg beträgt ca. 2,50.
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**  
Bolzplatz:  
umlaufend Ballfangzaun, Kopf- und Längsseiten 4,00 m hoch, an den Kopfseiten in gesamter Höhe MW 50 x 200 mm  
Basketballspielfeld  
Kopfseite mit Ballfangzaun 4,00 m hoch, sowie eine Kopfseite und Längsseite Barriere mit Mattenfüllung
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**  
Zweck der baulichen Anlage  
Zweck des Auftrags
- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang siehe Buchstabe f)**  
- nein
- i) Ausführungsfristen**  
- Beginn der Ausführung 01.03.2024  
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen 31.05.2024
- j) Nebenangebote**  
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

**k) mehrere Hauptangebote**  
- zugelassen

**l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0D9TQ/documents>

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden  
- nachgefordert

**o) Ablauf der Angebotsfrist**

am 24.01.2024 um 10:00 Uhr

**Ablauf der Bindefrist**

am 23.02.2024

**p) Adresse für elektronische Angebote**

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0D9TQ>

**q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**

DE

**r) Zuschlagskriterien**

- nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:  
Kriterium Gewichtung  
Niedrigster Preis

**s) Eröffnungstermin** am 24.01.2024 um 10:00 Uhr

Ort

Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabepattform

<https://www.vmp-rheinland.de>

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen  
Zum Eröffnungstermin zugelassene Personen:

Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

**t) geforderte Sicherheiten**

**u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

**v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**

**w) Beurteilung der Eignung**

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- 233 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)

- 234 - Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- 235 - Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (wenn sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird; bei Abgabe mehrere Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient)
- Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

- x) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**  
 Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)  
 Name Bezirksregierung Düsseldorf  
 - Dezernat 34  
 Straße Postfach 30 08 65  
 Plz, Ort 40408, Düsseldorf

**Sonstiges**  
 Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.  
 Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:  
 16.01.2024

Bekanntmachungs-ID:  
 CXPTYD0D9TQ

## Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**  
 Name Stadt Mönchengladbach  
 Straße Rathausplatz 1  
 Plz, Ort 41061, Mönchengladbach  
 E-Mail zentrale-vergabestelle-dezernetVI@moenchengladbach.de
- b) **Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**  
 Vergabenummer 40-2023-009
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**  
 - ohne elektronische Signatur (Textform)
- d) **Art des Auftrags**  
 - Ausführung von Bauleistungen
- e) **Ort der Ausführung**  
 Bolzplatz, Hehner Straße, 41068 Mönchengladbach  
 Ergänzende/Abweichende Angaben zum Erfüllungsort  
 Der vorhandene Bolzplatz befindet sich in einer parkähnlichen Grünfläche an der Hehner Straße in Mönchengladbach.  
 Die Baustelle ist nur über die Hehner Straße und wassergebundene Wege innerhalb der Parkanlage zu erreichen.  
 Die Distanz zwischen der Hehner Straße und dem Bolzplatz beträgt ca. 100 m. Die Wegebreite Erschließungsweg beträgt ca. 2,50.
- f) **Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**  
 - Rück- und Neubau sämtlicher Zaunanlagen  
 - Herstellung von Anschlüssen im Umfeld des neuen Bolzplatzes und Basketballfeldes mit wassergebundener Decke  
 - Durchmischung der vorhandenen Bestandsaufbauten  
 - Herstellung eines Grundplanums im Bereich der neuen vermischten Tragschicht  
 - Herstellung neuer Tragschichten Bolzplatz und Basketballfeld aus zu liefernden Schottermaterialien  
 - Herstellung von Randeinfassungen für den Kunststoff- und Asphaltbelag als Pflegestreifen und zur

- Integration der neuen Zaunanlagen
- Pflasterung im Umfeld der neuen Spielfelder
- Erdmodellierungen mit Aushubmaterialien
- Oberbodenlieferung und Rasensaat sowie Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten
- Ausstattung der Kleinspielfelder mit zu liefernden Abfallbehältern, Fahrradständern sowie zu liefernden Bolzplatztoren aus Aluminium (Größe 3,00 x 2,00 m), schalldämmend (sandverfüllt) und 1 Basketballkorb

- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**  
 Zweck der baulichen Anlage  
 Zweck des Auftrags
- h) **Aufteilung in Lose (Art und Umfang siehe Buchstabe f)**  
 - nein
- i) **Ausführungsfristen**  
 - Beginn der Ausführung 01.03.2024  
 - Fertigstellung oder Dauer der Leistungen 31.05.2024
- j) **Nebenangebote**  
 - nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- k) **mehrere Hauptangebote**  
 - zugelassen
- l) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**  
 Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0D9TW/documents>  
 Nachforderung  
 Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden  
 - nachgefordert
- o) **Ablauf der Angebotsfrist**  
 am 24.01.2024 um 11:00 Uhr  
**Ablauf der Bindefrist**  
 am 23.02.2024
- p) **Adresse für elektronische Angebote**  
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0D9TW>
- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**  
 DE
- r) **Zuschlagskriterien**  
 - nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:  
 Kriterium Gewichtung  
 Niedrigster Preis

- s) **Eröffnungstermin** am 24.01.2024 um 11:00 Uhr  
**Ort**  
Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform  
<https://www.vmp-rheinland.de>  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen  
Zum Eröffnungstermin zugelassene Personen:  
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.
- t) **geforderte Sicherheiten**
- u) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
- v) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**
- w) **Beurteilung der Eignung**  
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:  
- 233 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)  
- 234 - Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)  
- 235 - Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (wenn sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird; bei Abgabe mehrere Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient)  
- Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:  
- 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen  
- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben  
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal  
- Gewerbebeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerks-
- karte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
  - Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- x) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**  
Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)  
Name Bezirksregierung Düsseldorf  
- Dezernat 34  
Straße Postfach 30 08 65  
Plz, Ort 40408, Düsseldorf
- Sonstiges**  
Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.  
Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.
- Fristende für Bieterfragen:  
16.01.2024
- Bekanntmachungs-ID:  
CXPTYD0D9TW
- Bekanntmachung  
Öffentliche Ausschreibung**
- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**  
Name Stadt Mönchengladbach  
Straße Rathausplatz 1  
Plz, Ort 41061, Mönchengladbach  
E-Mail  
zentrale-vergabestelle-dezernetVI@moenchengladbach.de
- b) **Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**  
Vergabenummer 40-2023-010
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**  
- ohne elektronische Signatur (Textform)
- d) **Art des Auftrags**  
- Ausführung von Bauleistungen
- e) **Ort der Ausführung**  
Bolzplatz, Hehner Straße, 41068 Mönchengladbach  
Ergänzende/Abweichende Anga-
- ben zum Erfüllungsort  
Der vorhandene Bolzplatz befindet sich in einer parkähnlichen Grünfläche an der Hehner Straße in Mönchengladbach.  
Die Baustelle ist nur über die Hehner Straße und wassergebundene Wege innerhalb der Parkanlage zu erreichen.  
Die Distanz zwischen der Hehner Straße und dem Bolzplatz beträgt ca. 100 m. Die Wegebreite Erschließungsweg beträgt ca. 2,50.
- f) **Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**  
Herstellung eines neuen Spielbelages aus Vollkunnstrasen mit 35 mm starker elastischer Tragschicht in der Netto-Spielfeldgröße (ca. 13,50 x 22,60 m)
- Herstellung einer Asphaltdeckschicht für das Basketballspielfeld (ca. 18,00 x 14,00 m) einschl. Linierung
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**  
Zweck der baulichen Anlage  
Zweck des Auftrags
- h) **Aufteilung in Lose (Art und Umfang siehe Buchstabe f)**  
- nein
- i) **Ausführungsfristen**  
- Beginn der Ausführung  
01.03.2024  
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen  
31.05.2024
- j) **Nebenangebote**  
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- k) **mehrere Hauptangebote**  
- zugelassen
- l) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**  
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DLYY/documents>
- Nachforderung
- Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden  
- nachgefordert
- o) **Ablauf der Angebotsfrist**  
am 25.01.2024 um 10:00 Uhr  
**Ablauf der Bindefrist**  
am 24.02.2024
- p) **Adresse für elektronische Angebote**  
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DLYY>

q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**  
DE

r) **Zuschlagskriterien**  
- nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:  
Kriterium Gewichtung  
Niedrigster Preis

s) **Eröffnungstermin** am 25.01.2024 um 10:00 Uhr  
Ort  
Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform  
<https://www.vmp-rheinland.de>  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen  
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

t) **geforderte Sicherheiten**

u) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

v) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**

w) **Beurteilung der Eignung**  
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- 233 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- 234 - Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- 235 - Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (wenn sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird; bei Abgabe mehrere Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient)
- Angabe der PQ-Nummer im Angebotschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den

letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal

- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen 03.01.2, 03.01.3

x) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**

Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)  
Name Bezirksregierung Düsseldorf  
- Dezernat 34  
Straße Postfach 30 08 65  
Plz, Ort 40408, Düsseldorf

**Sonstiges**

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.  
Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:  
17.01.2024

Bekanntmachungs-ID:  
CXPTYD0DLYY

GMMG-2023-271: Maßnahmen im Bereich Neu- und Erweiterungsbau, Umbau, Sanierung, Modernisierung und in der Gebäudeunterhaltung in städtischen Gebäuden im Jahr 2024

## Bekanntmachung

**Angaben zum Auftraggeber**

Bezeichnung:  
Stadt Mönchengladbach  
Postanschrift: Rathausplatz 1  
Ort: 41061 Mönchengladbach  
E-Mail:  
zentrale-vergabestelle-dezernetVI@moenchengladbach.de

**Art und Umfang der Leistung:**

Das Gebäudemanagement Mönchengladbach (GMMG) beabsichtigt, für städtische

Gebäude in den Bereichen Schule, Kindergärten, Jugend, Kultur und Verwaltung Sanierungs-, Modernisierungs-, Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen nachfolgende Gewerke zu beauftragen. Vergaben in der jeweils geltenden Höhe entsprechend den kommunalen Vergabegrundsätzen NRW werden freihändig vergeben bzw. beschränkt ausgeschrieben. Folgende Gewerke können in den v. g. Maßnahmen anfallen:

Sicherung historischer Funde  
Öffentliche Erschließung (Medientrennung)  
Bauschild (Leihschild)  
Baustelleneinrichtung und Schutzmaßnahmen  
Abbrucharbeiten Schadstoff belastet und unbelastet  
Demontage- und Schutzmaßnahmen  
Rückbaumaßnahmen mit oder ohne Denkmalschutz  
Rohbauarbeiten - Mauer- und Stahlbetonarbeiten  
Abbruch tragend und/oder nicht tragend  
Rohbauarbeiten - Betoninstandsetzung  
Schadstoffsanierungen - z. B. nach TRGS 519  
Tiefbau, Erdarbeiten, Bohrfahlgründungen  
Gerüstarbeiten  
Klempner- und Dachabdichtungsarbeiten  
Metallbauarbeiten Fassaden, PR, Fenster und Türen  
WDVS mit Malerarbeiten aussen  
Estricharbeiten - Zementestrich u. Gussasphaltestrich  
Naturwerksteinarbeiten/innen, sanieren u. neu  
Fliesen- u. Plattenarbeiten  
Bodenbelagsarbeiten  
Putz- und Stuckarbeiten, Innendämmung  
Akustik- und Trockenbauarbeiten  
Maler- und Tapezierarbeiten  
Metallbauarbeiten Innentüren, Bauelemente  
Schreiner Türen und Zargen, Bauelemente  
Bauelemente WC-Trennwände  
Schreiner innen  
Metallbau Geländer und Einbauten  
Schließenanlage  
Gebäudereinigung  
Feuerlöscher  
Sanitär, Abwasser, Wasser  
Heizung  
RLT-Anlagen / Kälte / Klima  
Dämmarbeiten  
Gebäude- und Anlagenautomation  
Nutzerspezifische Anlagen  
Gefahrenmeldeanlage  
Blitzschutz- und Erdungsanlagen  
Elektroinstallationsarbeiten, Starkstromanlagen  
Förderanlagen, Aufzug  
Förderanlagen - Treppenlift  
Demontage TGA  
Baustelleneinrichtung, Teil Tiefbau einschl. Baumschutz (evtl. mit Verkehrsplanung, Verkehrssicherung)  
Hauptgewerk - Tiefbau/Aussenanlagen, Wege, Plätze einschl. Wiederherstellungsarbeiten ausserhalb des Grundstücks  
Ortbetonarbeiten, Betonfertigteilarbeiten  
Metallbau Treppe, Geländer, Zäune / Tore  
Glasgeländer  
Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Bodenverbesserung, Rasen, Pflanzung  
Gewährleistungspflegearbeiten Pflanzung  
Technische Anlagen in Außenanlagen

Schreiner Regale, nutzerspezifische Möblierung  
Schreiner Innenausbau mit / ohne Beleuchtung  
Lose Möblierung mit / ohne Beleuchtung  
Leitsysteme  
Kücheneinrichtungen - Mensa / Ogaten / Kitaküchen  
Containeranlagen schlüsselfertig - Schul-  
klassen, Kindertagesstätten etc (Kauf).

Interessierte Fachfirmen werden gebeten,  
ihre Bewerbungsunterlagen bis zum  
31.12.2024, 23.59 Uhr an die

Stadt Mönchengladbach  
Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt  
- VI / V - Vergabestelle  
Rathausplatz 1 41061 Mönchengladbach  
oder an die E-Mail-Anschrift  
zentrale-vergabestelle-  
dezernetVI@moenchengladbach.de

zu übersenden. (Bitte bei Bewerbung die  
Vergabe-Nr. GMMG-2023-271 angeben.)

Sollten Sie sich bereits zu einem früheren  
Zeitpunkt in einem vergleichbaren Verga-  
beverfahren für Bauleistungen beworben  
haben, genügt ein Anschreiben mit Hin-  
weis auf die Aufrechterhaltung der Bewer-  
bung und ggfs. eine Aktualisierung der Re-  
ferenzen und Mitarbeiterdaten.

Der Bewerbung ist beizufügen:

- Angabe der PQ-Nummer oder Form-  
blatt Eigenerklärung zur Eignung
- Referenznachweise mit den im Form-  
blatt Eigenerklärung zur Eignung ge-  
nannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3  
Jahren jahresdurchschnittlich beschäf-  
tigten Arbeitskräfte, gegliedert nach  
Lohngruppen, mit extra ausgewiese-  
nem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregister-  
auszug und Eintragung in der Hand-  
werksrolle (Hand-werkskarte) bzw. bei  
der Industrie- und Handelskammer
- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan  
(falls eine Erklärung über das Vorliegen  
eines solchen Insolvenzplanes angege-  
ben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der  
tariflichen Sozialkasse, falls das Unter-  
nehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des  
Finanzamtes bzw. Bescheinigung in  
Steuersachen, falls das Finanzamt eine  
solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b  
Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der  
Berufsgenossenschaft des zuständigen  
Versicherungsträgers mit Angabe der  
Lohnsummen

Es wird darauf hingewiesen, dass spätes-  
tens im Falle einer konkreten Angebotsab-  
gabe die o.g. Bedingungen zu erfüllen sind  
und von Seiten der Stadt Mönchenglad-  
bach abgefragt werden.

**Haupterfüllungsort**  
Ort: Mönchengladbach

**Zusätzliche Angaben**  
Bekanntmachungs-ID:  
CXPTYD0DL57

GMMG-2023-272: Dienst- und Planungs-  
leistungen für Neubau-, Umbau-, Erweite-  
rungs-, Sanierungs-, Reparatur- und In-  
standsetzungsmaßnahmen an städtischen  
Gebäuden

## Bekanntmachung

### Angaben zum Auftraggeber

Bezeichnung:  
Stadt Mönchengladbach  
Postanschrift: Rathausplatz 1  
Ort: 41061 Mönchengladbach  
E-Mail:  
zentrale-vergabestelle-  
dezernetVI@moenchengladbach.de

### Art und Umfang der Leistung:

Die Stadt Mönchengladbach, vertreten  
durch das Gebäudemanagement GMMG,  
beabsichtigt Planungsleistungen für Neu-  
bau-, Umbau-, Erweiterungs-, Sanierungs-,  
Reparatur- und Instandsetzungsmaßnah-  
men an städtischen Gebäuden in den Berei-  
chen Jugend, Bildung, Sport, Kultur, Feuer-  
wehren und Verwaltung im Stadtgebiet von  
Mönchengladbach zu vergeben. Im Rah-  
men dieser Maßnahmen werden Planungs-  
leistungen folgender Leistungsbilder nach  
HOAI erforderlich:

- Objektplanung Gebäude und Innenräume
  - Freianlagen
  - Ingenieurbauwerke
  - Verkehrsanlagen
  - Tragwerksplanung
  - Erd- und Tiefbauarbeiten
  - Technische Ausrüstung mit Schwer-  
punkt in den Anlagengruppen 1 - 5,
  - Bauphysik - Wärmeschutz und Energie-  
bilanzierung, Bauakustik (Schallschutz),  
Raumakustik
  - Geotechnik
- im Allgemeinen in den Leistungsphasen 1  
bis 9. Der jeweilige Leistungsumfang ergibt  
sich aus den Projekterfordernissen. Der  
Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellun-  
gen ist im Wesentlichen den Honorarzone  
II und III der HOAI zuzuordnen, einzelne  
Maßnahmen in der Objektplanung auch  
der Honorarzone IV.
- Weiterhin werden folgende Fachplanungs-  
und Beratungsleistungen benötigt:
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzko-  
ordination (SiGeKo)
  - Projektsteuerungsleistungen nach AHO  
Heft Nr. 9
  - Leistungen für Brandschutz nach AHO  
Heft Nr. 17
- weiterhin:

Fachplanungs-, Beratungs- und Sachver-  
ständigenleistungen in den Bereichen:

- Gebäudeschäden, Denkmalpflege,  
Schadstoffsanierung

Es sind Planungsleistungen für Projekte zu  
erbringen, die aus Haushaltsmitteln der  
Stadt Mönchengladbach finanziert wer-  
den. Der voraussichtliche Honorarumfang  
für die einzelnen Leistungen beträgt maxi-  
mal 215.000 EUR netto. Die Stadt Mön-  
chengladbach behält sich vor, ggf. mehre-  
re kleinere Maßnahmen in einem Projekt  
zusammenzufassen.

Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt  
werden:

- Neubau, Um-, An- und Erweiterungs-  
bauten an Schulen, Kindergärten/Kin-  
dertagesstätten, Verwaltungsgebäu-  
den, Feuerwehren
- Sanierung von Schulgebäuden, Kinder-  
gärten/Kindertagesstätten, Verwal-  
tungsgebäude, Feuerwehren
- Sanierungsarbeiten an historischen und  
Denkmalgeschützten Gebäuden
- Planung und Realisierung von Funkti-  
onsgebäuden
- Sanierungs- und Instandsetzungsarbei-  
ten an städtischen Gebäuden, z.B. Sa-  
nierungsarbeiten an Dach- und Fassa-  
denflächen, Sanierungsarbeiten in  
Schulsportanlagen, Sanierung von Anla-  
gen(teilen) der Technischen Ausrü-  
stung: Lüftungs-, Starkstrom-, Trafo-,  
Alarmierungs-, Sicherheitsbeleuch-  
tungsanlagen, Aufzugsanlagen

Containeranlagen schlüsselfertig - Schul-  
klassen, Kindertagesstätten etc. (Miete)

Interessierte Fachfirmen werden gebeten,  
ihre Bewerbungsunterlagen bis zum  
31.12.2024 an die

Stadt Mönchengladbach  
Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt  
- VI/V - Vergabestelle -  
Rathausplatz 1  
41061 Mönchengladbach

zu übersenden. (Bitte bei Bewerbung die  
Vergabe-Nr. GMMG-2023-272 angeben.)

Sollten Sie sich bereits zu einem früheren  
Zeitpunkt in einem vergleichbaren Verga-  
beverfahren für Bauleistungen beworben  
haben, genügt ein Anschreiben mit Hin-  
weis auf die Aufrechterhaltung der Bewer-  
bung und ggfs. eine Aktualisierung der Re-  
ferenzen und Mitarbeiterdaten.

Der Bewerbung ist beizufügen:

- Die Angabe der Dienst- bzw. Planungslei-  
stung(en), für die die Bewerbung erfolgt.
- Eine aussagekräftige Vorstellung des  
Büros. Anzugeben sind die Tätigkeits-  
schwerpunkte sowie die Anzahl und  
Qualifikation der Mitarbeiter/-innen und  
deren Einsatzbereiche. Weiterhin sind  
aussagekräftige Referenzen in ausrei-  
chendem Umfang beizufügen.

Für jede Referenz sind

- der Projektzeitraum, die jeweils erbrachte Leistung und die anrechenbaren Kosten,
- die Projektbeteiligten/Leistungserbringenden und
- ein Ansprechpartner des Bauherrn zu benennen.

Im Rahmen der Vergabe werden für jedes Projekt grundsätzlich 3 Büros, nach vorheriger Auswahl anhand ihrer Tätigkeitsschwerpunkte und der vorgelegten Referenzen, zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass spätestens im Falle einer konkreten Angebotsabgabe die Bedingungen des TVgG NRW zu erfüllen sind und von Seiten der Stadt Mönchengladbach abgefragt werden.

Fachliche Auskunft erteilen: Herr Kopelke,  
Tel. 02161 - 25-8925,  
thomas.kopelke@moenchengladbach.de

#### **Haupterfüllungsort**

Ort: Mönchengladbach

#### **Zusätzliche Angaben**

Bekanntmachungs-ID:  
CXPTYD0DL58

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:  
3502318607

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 8. März 2024 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 11. Dezember 2023

STADTSPARKASSE  
MÖNCHEGLADBACH  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 8. Dezember 2023 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:  
3502131679

Mönchengladbach, den 11. Dezember 2023

STADTSPARKASSE  
MÖNCHEGLADBACH  
Der Vorstand

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

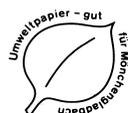
Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:  
3502404803

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 8. März 2024 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 11. Dezember 2023

STADTSPARKASSE  
MÖNCHEGLADBACH  
Der Vorstand



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und  
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-  
bach, Telefon (0 21 61) 25-25 65 oder 25-25 63. Das Amts-  
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten  
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-  
zustellgebühren beträgt 24,34 EURO, zahlbar im Voraus  
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im  
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,92  
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den  
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-  
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-  
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.  
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-  
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt